Der Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs vor heimlichen Geisteskranken.

Untersuchung über die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften solcher nicht entmündigter Geisteskranker, deren Geisteskrankheit dem Laien nicht ohne weiteres erkennbar ist und den Schutz ihrer Vertragsgegner.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg.

Verfaßt von

Helmut Kniebe,

Gerichtsreferendar aus Bochum.

Marburg 1931.

Druck: T. Meeuws, Kaldenkirchen (Rhld.)

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 30. März 1931.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. E. Jung.

Inhaltsübersicht.

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 21, Berlin 1927/28. (Haff.)

„ für die zivilistische Praxis Bd. 95. (Heinsheimer), Bd. 104 (Höchster), Bd. 109 (Krückmann).

Bank-Archiv (B. A.) 1905/6, 5. Jahrg. (Leonhard-Kuhlenbeck). 1910/11, 10. Jahrg. (Leonhard-Homburger), 1911/12 (Breit). 1912/13, 12. Jahrg. S. 158, S. 282 (Redaktion). 1913/14, 13. Jahrg. (Leonhard, Flechtheim, Krückmann, Danz). 1916/17, 16. Jahrg., (Cohn).

Bernstein, Otto: Rechtsgeschäfte unerkennbarer Geisteskranker. JW. 1914, S. 1015.

Breit, James: Die Geschäftsfähigkeit, 1. Hälfte, Leipzig 1903.

Brunswig, Peter: Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken. Rostocker rechtswissenschaftl. Studien, I, 1. Leipzig 1902.

Binswanger: Die forensische Bedeutung der hysterischen Dämmerzustände, Recht 1908 S. 553 f.

Cohn, Ludwig: Der nicht entmündigte Geisteskranke im rechtsgeschäftlichen Verkehr. B. A. 1916/17 S. 52.

Danz, Erich: Sind alle Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken nichtig? JW. 1913, S. 1016.

„ Irrenschutz und Verkehrsschutz. B. A. 1913/14, S. 252.

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung, 1905, (Kuhlenbeck) 1906 (Klein) 1930 (Friedländer).

Dresden, OLG. in JW. 1917 S. 465; OLG. in JW. 1921, I, S. 175.

Duisberg, Karl: Der Schutz der Geisteskranken bei Rechtsgeschäften und seine Grenzen, Jenaer Diss. 1914.

Eggert, A.: Die Rechtsgeschäfte urteilsunfähiger Personen. Aus Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915, S. 711 ff.

Eltzbacher: Handlungsfähigkeit nach bürgerlichem Recht, 1903.

Enneccerus, Ludw.: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd. 1. Abt. Allg. Teil, 25./29. Aufl. Marburg 1926. I. Bd. 2. Abt. Recht der Schuldverhältnisse, 23./27. Aufl. Marburg 1927.

Flechtheim: Irrenschutz und Verkehrsschutz. B. A. 1913/14. S. 187.

Friedlaender: Der Schutz gutgläubiger Dritter im Rechtsgeschäftsverkehr mit unerkennbaren Geisteskranken. DJZ. 1930. Sp. 1492.

Fuchs, Ernst: Rechtsgeschäfte unerkennbarer Geisteskranker. JW. 1914, S. 1011.

Haff, Karl: Grenzgebiete der Rechtspsychologie, speziell zur Lehre von der Geschäftsfähigkeit. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1927/28.

Heim, Emil: Das Verschweigen der Minderjährigkeit und ähnliche Fälle als Delikt. Heidelberger Diss. 1912.
Heinsheimer, Karl: Die Haftung Unzurechnungsfähiger nach § 829 des BGB. Arch. ziv. Prax. 95, S. 234 ff.
Herzfeld, Robert: Zur Auslegung des § 105 I BGB. Jenaer Diss. 1914.
Hessel, Maria: Die Geschäftsfähigkeit Geisteskranker. Heidelberger Diss. 1919.
Hoche, A.: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Aufl. Berlin 1909.
Höchster, E.: Grenze der Haftung Unzurechnungsfähiger (§ 829 BGB.). Arch. ziv. Prax. Bd. 104, S. 427.
Homburger, Paul: Zur Geschäftsunfähigkeit Geisteskranker. B. A. 1910/11, S. 369.
Ihering's Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 28 (Strohal).
Josef, Eugen: Zahlung der Bank an geisteskranke Konteninhaber. Recht 1913, (17. Jahrg.) Sp. 769.
Jung, J.: Geschäftsabschluß mit nicht erkennbar Geisteskranken. Recht und Wirtschaft 1912, S. 434.
Juristische Wochenschrift (JW.), Bd. 42, 1913 (Simon-Danz). Bd. 43, 1914. (Wolff, Fuchs. Thürling, Püschel, Fuchs, Bernstein). Bd. 45, 1916 (LG. Nürnberg). Bd. 46, 1917 (OLG. Dresden).
Bd. 50, 1921 (OLG. Dresden).
Klein, Peter: Zur Lehre vom sogenannten negativen Interesse. DJZ. 1906. Sp. 596.
Kolmar, OLG., in Busch's Zeitschr. 43, S. 396.
Krückmann: Sachbesitz, Rechtsbesitz, Rechtsschein, Arch. ziv. Prax. Bd. 109 S. 180.
„ Schädigung der Geschäftstreibenden durch Geisteskranke, Recht 1913, Sp. 419, Sp. 551.
„ Irrenschutz und Verkehrsschutz. B. A. 1913/1914, S. 188.
Kuhlenbeck, L.: Zum Schadensersatzanspruch aus Geschäftsabschlüssen mit heimlichen Geisteskranken. B. A. 1905-1906, S. 285.
„ Einfluß seelischer Störungen auf die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit. Z. Bl. f. G. 1906, S. 271 ff.
„ Zur Lehre vom sogenannten negativen Vertragsinteresse, DJZ. 1905. Sp. 1142.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 1912, 6. Jahrg. (Pfeiffer). 1915, 9. Jahrg. (OLG. München).
Leonhard, Franz: Die Beweislast, 2. Aufl. Berlin 1926.
Leonhard, Rudolf: Zur Gefahr der Geschäftsabschlüsse mit heimlichen Geisteskranken, B. A. 1905/6, S. 153.
„ Irrenschutz und Verkehrsschutz. B. A. 1913/14, S. 143.
Levis, Otto: Die Entmündigung Geisteskranker, Leipzig 1901.

Levis, Mängel der Geschäftsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Z. Bl. f. G. 1914, S. 249, 77.
v. Liszt, Fr.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.
Mezger, Edmund: Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. Beil. zu Arch. ziv. Prax. Bd. 117.
München, OLG. in LZ. 1915 S. 1607.
Mönch, Gerh.: Der fehlende Schutz des Vertragsgegners bei Rechtsgeschäften mit unerkennbar Geisteskranken, Breslauer Diss. 1927.
Neubecker: Haftung für Wort und Werk. Festgabe für Gierke, 1910, 3. Bd. S. 179 ff.
Nürnberg: LG., in JW. 1916, S. 1434.
Oertmann, Paul: Privatrechtsschutz gegenüber Unzurechnungsfähigen. Seufferts Bl. 1909 S. 573.
" In Heymanns Kommentar zum BGB., Allgem. Teil, 3. Aufl. 1927. Schuldrecht, 5. Aufl. Berlin 1928.
OLG. Mugdan-Falkmann, 11, S. 79; 22, S. 356; 40, S. 259.
Partsch, J.: Zu OLG. Dresden in JW. 1921, I, S. 175.
Pfeiffer, Martin: Gültigkeit der Zahlungen an Geisteskranke? LZ. 1912 Sp. 746.
Planck, Gottlieb: Kommentar zum BGB., 3. und 4. Aufl. Berlin 1909 und 1913.
Püschel, Wilhelm: Verstärkter Schutz gutgläubiger Vertragsgegner nicht erkennbarer Geisteskranker. JW. 1914, S. 564.
Rabel, Ernst: Streifzüge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Rhein. Z. 1912, S. 162.
Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. 1906, X, (Zitelmann); 1908, XII, (Binswanger); 1913, XVII (Krückmann).
Recht und Wirtschaft, 1912 (Jung).
RG. in B. A. 1910/11 S. 172.
RG. in Gruchots Beiträgen 49, S. 881; 61, 645.
RG. in JW. 1905, 280; 1909, 715; 1912, 872; 1915, 422; 1915, 892; 1917, 465; 1918, 114; 1919, 573; 1922, 107.
RG. in LZ. 19, 130; 20, 299.
RG. in Recht 1906, 501; 1916, 251.
RG. in Seufferts Arch. 2. F. 25, 257; 51, 134 + 89; 55, 129.
RG. in Warneyer 1911, No. 164; 1912, 26 + 114; 1913, 108; 1913, 243; 1914, 107; 1915, 71; 1915, 272; 1916, 85; 1917, 70; 1917, 111; 1917, 116; 1918, 156; 1919, 46; 1919, 107; 1919, 179.
RGZ. 51, S. 80; 59, 174; 60, 284; 65, 202; 69, 265; 70, 48; 72, 61; 74, 110; 92, 126; 92, 318; 93, 227; 98, 134; 103, 399; 105, 272; 108, 86; 118, 124; 120, 170.
Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. Berlin 1922. 6. Aufl. Berlin 1928.
Rheinische Zeitschrift 1912, 4. Jahrg. (Rabel).

Rümelin, Max: Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr, Rede, Tübingen 1912.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 1909, Bd. 74 (Oertmann).

Sigwart, Christoph, und Maier, Heinr.: Logik. 5. Aufl. Tübingen 1924.

Simon, Ludwig: Gefährdung der Banken durch Geschäftsabschluß mit unerkennbar Geisteskranken, JW. 1913, S. 291 ff.

Stammler, Rudolf: Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. 1897.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB., 7. Aufl. 1912 ff.; 9. Aufl. 1925 ff. München, Berlin.

Stern, Julius: Ueber den Schutz des Vertragsgegners bei Geschäften mit nicht erkennbar Geisteskranken. Greifswalder Diss. 1919.

Strohal, Emil: Streifzüge im Entwurf eines BGB. In Jher. Jahrb. Bd. 28, S. 346.

Thürling, Paul: Zahlungen der Banken an geisteskranke Konteninhaber. JW. 1914, S. 322.

v. Tuhr, Andreas: Der Allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts. II. Bd. 1. Hälfte. München 1914.

Wallenborn, Emma: Der nicht entmündigte Geisteskranke im Rechtsgeschäftsverkehr. Kölner Diss. 1922 (nicht gedruckt).

Warneyer, Otto: Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. Berlin-Wien.
1900/1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1909, 1910, 1912, 1913; 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1922, 1925; 1928.
„ Kommentar zum BGB. Tübingen 1923.

Werner, Josef: Ein Beitrag zum Kapitel: Schutz der Banken vor Schädigung durch Geschäfte mit unerkennbar Geisteskranken. Erlanger Diss. 1928.

Wolff, Martin: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Sachenrecht, 20./21. Aufl. Marburg 1926.

Wolff, Max: Die moderne Art der Rechtsprechung. In JW. 1914, S. 121.

Zech, Anton: Die Geisteskranken im Verkehrsrecht des 19. Jahrhunderts. Gießener Diss. 1913.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung (Z. Bl. f. G.) 1906/07, Bd. 7. (Kuhlenbeck). 1914, Bd. 14 (Levis).

Zerba, Friedr.: Gibt es wirksame Rechtsgeschäfte bei Geisteskranken? Breslauer Diss. 1923 (nicht gedruckt).

Zitelmann: Zur forensischen Beurteilung bei periodischen Geistesstörungen. Recht 1906 S. 671.

Einleitung.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Fragen regeln, mit denen wir uns zu beschäftigen gedenken, sind recht lückenhaft und unklar gehalten [1]. Daher wird bei ihrer Auslegung und Anwendung noch mehr als anderwärts ins Gewicht fallen [2], wie man die hier miteinander streitenden Interessen, das des Geisteskranken und das des gutgläubigen Vertragsgegners, m. a. W. das Interesse des Verkehrs, gegeneinander abwägt. Da sind wir allerdings der Ansicht, daß man entgegen dem Zuge der heutigen Zeit, die Minderwertigen auf Kosten und zum Schaden der Vollwertigen zu erhalten, ja zu bevorzugen, das Interesse des Verkehrs entschieden in den Vordergrund zu stellen hat [3]. Unnötig zu sagen. — wenn wir nicht eine Freirechtsbewegung erlebt hätten — daß eine derartige Interessenabwägung die gesetzten Normen zu beachten hat.

---

[1]) Aehnlich RG. Z. 50, 207; vgl. Rümelin S. 19.

[2]) Rümelin S. 34 Anm. 2.

[3]) Besonders eindringlich von Neubecker S. 207 ff., 210 mit dem Hinweis auf die Lösung im englischen Recht gefordert, während Rümelin S. 57 einen „humaneren" Standpunkt befürwortet. Auch Krückmann (Recht 1913, Sp. 421) will den Geisteskranken nicht für „vogelfrei" erklären, beachtet aber einigermaßen das Verkehrsinteresse. Den von uns bekämpften Standpunkt vertritt z. B. Brunswig S. 93, aber auch S. 132; gegen eine Uebertreibung des Schutzes ohne neue Gesichtspunkte gegenüber herrsch. Meinung RG. in JW. 1905, S. 288. Für unbedingte Bevorzugung des Geisteskranken Hoche S. 225 (Psychiater!), besond. einseitig KG. in OLG. 22. 356, darüber unten S. 38, 40.

I. Abschnitt:

Wirksamkeit und Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte nicht entmündigter Geisteskranker.

1. Titel: Kreis der Personen, deren Geisteskrankheit Nichtigkeit ihrer Rechtsgeschäfte zur Folge hat. (§ 104 Z. 2 und § 105 II).

Beachtlich für unsere Untersuchung ist die Geisteskrankheit derjenigen Geistesgestörten, deren Geisteskrankheit Unwirksamkeit (= Nichtigkeit) [1] der von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte zur Folge hat. Entsprechend der Fragestellung des Themas ist es angebracht, die Fälle der Unwirksamkeit und nicht der Wirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte zu erörtern, da ja auch das BGB. von der prinzipiellen Wirksamkeit der Geschäfte der Geistesgestörten, wie auch ihrer Geschäftsfähigkeit [2]) ausgeht, indem es die Gründe der Nichtigkeit bzw. der Geschäftsunfähigkeit aufzählt. Die Fälle der Geistesstörung, die wir als unbeachtlich ausgeschieden haben, bieten für unser Thema nichts Problematisches, denn naturgemäß ist es ja auch der beste Schutz für den Vertragsgegner, wenn das Rechtsgeschäft, das mit dem Geisteskranken abgeschlossen ist, Wirksamkeit hat.

Was Geisteskrankheit ist, hat allein die Psychiatrie zu entscheiden [3]). Daß es neben dem medizinischen Begriff der Geisteskrankheit noch einen juristischen gäbe, kann nicht anerkannt werden. Man merkt zu sehr die petitio principii, wenn dieser juristische Begriff der Geisteskrankheit nun auch noch gerade nur die erkennbaren Geisteskrankheiten umfassen soll. Ein dahin zielender Versuch, der von Homburger [4]) ohne hinreichende Begründung [5]) unternommen worden ist, muß als völlig verfehlt bezeichnet werden, findet im Gesetz keine Stütze und hat auch nirgends Beifall gefunden [6]).

---

[1]) Enneccerus I, 1 § 189, pr.

[2]) Vgl. unten S. 28.

[3]) Brunswig S. 111/12.

[4]) B. A. 1910/11, S. 369.

[5]) Zur Kennzeichnung der Methode: Homburger übersieht vollkommen den § 105 II! Dazu Werner S. 20/21; Stern S. 23.

[6]) Lediglich zustimmend LG. Nürnberg in JW. 16, S. 1434; ohne überzeugende Begründung.

Um im Einzelfall das Rechtsgeschäft eines Geisteskranken für nichtig zu erklären, sind nach dem BGB. zwei verschiedene logische Wege möglich, deren Wahl zwingend vorgeschrieben ist. Einmal lautet die Folge Geistesstörung — Geschäftsunfähigkeit — Nichtigkeit (Fälle des § 104 Z. 2) und zum anderen Geistesstörung — Nichtigkeit (Fälle des § 105 II). Ob diese Scheidung zweckmäßig war, darüber ist hier nicht zu handeln [7]).

Zur Unterscheidung dieser beiden Fälle und zum Zwecke der Abscheidung der von uns sogenannten beachtlichen Fälle der Geistesstörungen von den nicht beachtlichen werden die Geisteskrankheiten nach drei verschiedenen Gesichtspunkten [8]) eingeteilt und kombiniert. Das sind Fälle der ausgeschlossenen und der nicht ausgeschlossenen freien Willensbestimmung (darüber unter A.), die dem BGB. immanente Einteilung in die Fälle der allgemeinen und der teilweisen Geisteskrankheit (darüber unter B.) und die dauernden und vorübergehenden Geisteskrankheiten (darüber unter C.). Das ist im einzelnen klarzulegen.

A. Geisteskrankheiten, die die freie Willensbestimmung ausschließen.

I.

Zur Abgrenzung der beachtlichen geistigen Störungen von den nicht beachtlichen wählt das Gesetz den Begriff des Ausschlusses der freien Willensbestimmung. Dieses Merkmal ist im § 104 Ziff. 2 ausdrücklich benannt. Hingegen schränkt der § 105 II den Kreis der dort genannten geistigen Störungen — dieser Begriff umfaßt auch die uns hier allein interessierenden Geisteskrankheiten — nicht durch das erwähnte Kennzeichen ein. Dieselbe Beschränkung wie im § 104 Ziff. 2 liegt aber wohl in der Natur der Sache [9]).

II.

Für die Abgrenzung [10]) dieses für die Unterscheidung so wichtigen Begriffes finden wir im BGB. keine Anhaltspunkte. Daß diese Abgrenzung eine Stellungnahme zu dem philosophischen Streit über Determinismus und Indeterminismus nicht erforderlich macht, ist bis zum Ueberdruß im Schrifttum wiederholt worden [11]); das Gesetz entnimmt vielmehr hier offenbar dem Sprachgebrauch des Lebens den Gedanken, daß das Handeln des Durch-

---

[7]) Dagegen — wohl mit Recht — Rumelin S. 44.

[8]) Die Unterscheidung in Geisteskrankheit, Geistesschwäche und geistige Gebrechen kommt für unser Thema nicht in Betracht.

[9]) Dafür auch Rümelin S. 29, aber auch S. 43, (zweifelnd) auch Planck zu § 105 II, 3; Staudinger zu § 105 Anm. 8; RG. Z. 74, 110 ff.; 103, 399.

[10]) Zum folgenden grundlegend: Brunswig S. 112 ff.; auch Rümelin S. 29 ff.

[11]) Eingehend darüber Kuhlenbeck, Z. Bl. f. G. 1906/7 S. 283 ff.

schnittsmenschen als von seinem freien Willen bestimmt zu bezeichnen sei [12]).

1. Wenn wir versuchen, diesen Gedanken etwas näher zu umschreiben, so müssen wir die im Strafrecht herrschende Formulierung Liszt's [13]), „der normalen Determinierbarkeit durch Vorstellungen" für die hier in Rede stehenden Bestimmungen ablehnen. Denn danach wäre bei jedem von der Psychiatrie als geisteskrank Erklärten auch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, da ja jeder Geisteskranke nicht mehr normal durch Vorstellungen bestimmbar ist [14]). Das ist, abgesehen von den unbrauchbaren praktischen Ergebnissen, offenbar darum unrichtig, weil das Gesetz in den § 104 Ziff. 2 und u. E. auch in § 105 II zu der Geisteskrankheit noch das weitere Erfordernis des Ausschlusses der freien Willensbestimmungen zufügt [15]). Diese Feststellung muß hier mit allem Nachdruck gemacht werden, weil erst hierdurch eine Einschränkung der Fälle, in denen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts Folge der Geisteskrankheit ist, soweit ermöglicht wird, daß die geltende gesetzliche Regelung überhaupt einigermaßen erträglich erscheint. Aber das Schrifttum läßt gerade über diesen wichtigen Punkt nicht immer die notwendige Klarheit erkennen. So ist es geradezu unrichtig, wenn Werner [16]) meint, daß mit der Feststellung der Geisteskrankheit durch den Psychiater der Betreffende „damit unter die Kategorie der Personen des § 104 Ziff. 2 eingereiht sei" [17]).

2. Unter diesem Gesichtspunkt annehmbarer erscheint die Fassung [18]) für den Begriff der freien Willensbestimmung, die Stammler [19]) gegeben hat, es sei die Fähigkeit, seine Handlungen objektivieren zu können, d. h. seine V o r s t e l l u n g e n mit denen anderer zu vergleichen und sie danach zu richten (W i l l e n s moment). Stammler glaubt freilich mit dieser Formulierung das Kriterium, mit dem man Zurechnungsfähigkeit von Unzurechnungsfähigkeit scheiden könne, gefunden zu haben. Zu diesem

---

[12]) RG. in Warn. 1918 Nr. 156.

[13]) Strafrecht, § 38 B II, vor allem § 37 I. Im Strafrecht hat allerdings die Formulierung Liszts mehr Berechtigung. Vgl. S. 27 A. 15 der Arbeit.

[14]) Brunswig S. 113.

[15]) Brunswig S. 113; RG. in Gruch. 49, 881; RG. Warn. 1919, Nr. 179. Die Unbrauchbarkeit obiger Formulierung zeigt sich darin, daß sie auch in der Praxis gar nicht bis in ihre letzten Konsequenzen durchgeführt werden kann. Wer würde die Geschäfte eines ganz leicht geistig Erkrankten für nichtig erklären?

[16]) Werner, Diss. Erlangen S. 17.

[17]) Ebenso unrichtig Schultze, bei Hoche S. 224; Homburger B. A. 1910/11 S. 369; irreführend und schwankend auch Kuhlenbeck J. Bl. f G. 1906/7 S. 286, 288, 294, sowie Riezler bei Staudinger § 104, 4 d.

[18]) Brunswig S. 119 pr.

[19]) S. 17 ff., zum folgenden Brunswig S. 115 ff.

Zwecke würde jedoch noch der Grund des Nichtobjektivierenkönnens — das wäre eben die Geisteskrankheit — hinzugefügt werden müssen; ein gesunder Mensch, der infolge Schreck oder Erregung seine Handlungen nicht objektiviert, wird dadurch nicht unzurechnungsfähig. Wir betrachten daher hier Stammlers Definition als das, was sie ist, nämlich als Umschreibung des Merkmals, mit dem das Gesetz die beiden Arten der beachtlichen und nicht beachtlichen Geisteskrankheit unterscheidet, nämlich als Definition der freien Willensbestimmung[20]).

3. Allerdings ist in der Stammlerschen Begriffsbestimmung trotz ihrer logisch richtigen Entwicklung ein Moment der Unsicherheit enthalten, das sich sofort bei ihrer Anwendung im praktischen Leben zeigt. Es erscheint klar, daß die Geisteskrankheit die Fähigkeit eines Menschen, seine Vorstellungen zu objektivieren, mehr oder weniger ausschließen kann[21]). Diese graduelle Verschiedenheit läßt sich naturgemäß in der einheitlichen Begriffsbestimmung nicht zum Ausdruck bringen; aber es erscheint als Nachteil der Formulierung Stammlers, daß sie diesen Unsicherheitsfaktor nicht zum Ausdruck bringt, da sonst leicht Mißverständnisse möglich sind.

Demgegenüber ist es das Verdienst Rümelins[22]), mit aller Entschiedenheit betont zu haben, daß sich ein abstraktes biologisches Merkmal für eine Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Ausschluß der freien Willensbestimmung durch die Geisteskrankheit — und damit ein fester Begriff des Ausschlusses der freien Willensbestimmung — wie es das Gesetz will, nicht finden läßt. Auch Stammlers Definition verschob ja nur, indem sie nicht auf die Geisteskrankheit, sondern auf ihre erkennbare Aeußerung abzielte[23]), die Betrachtung auf eine andere Ebene.

Hier sind vielmehr nur graduelle Unterscheidungen möglich! Vom Neurastheniker, dessen Willensbestimmung nur wenig gestört erscheint, bis zum „vertierten Blödsinnigen“[24]) ist eine lange Stufenleiter; irgendwo muß man nach Ermessen die Grenzlinie ziehen. Und das Ermessen wird sich nach der Brauchbarkeit der Ergebnisse richten[25]). Für die in dieser Untersuchung zur Erörterung gestellten Fälle wird man nur bei starken Störungen der freien Willensbestimmung ihren Ausschluß annehmen dürfen, um so die Fälle der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte einzuschränken und damit das Verkehrsinteresse zu schützen[26]).

---

[20]) Vgl. Brunswig S. 190.

[21]) Dazu Rümelin S. 33 Anm.

[22]) Rümelin S. 31 ff.

[23]) Brunswig S. 117 ff.

[24]) Oertmann in Seuff. Bl. 1909, S. 581, wendet sich ebenfalls gegen die hier bekämpfte vereinfachende Verallgemeinerung der Willens„unfähigkeit“.

[25]) Rümelin S. 33/34.

[26]) So auch Rümelin S. 35.

Damit ist nicht gesagt, daß derartige Geisteskranke alle vollkommen willensunfähig seien; das wird nur in den allerschwersten Fällen zutreffen, die aber dann, weil es sich um erkennbare Geisteskranke handeln wird, für unsere Arbeit ausscheiden [27]).

Bei einer solchen graduellen Unterscheidung wird praktischerweise die Intensität [28]) der Störung der freien Willensbestimmung bei generell verschiedenen Rechtsgeschäften verschieden festgelegt, wenn man den Ausschluß der ersteren annehmen will. Besonders bei einzelnen Formen des Schwachsinns wird man für „schwierige" Geschäfte, etwa Wechsel-, Bank- und Börsengeschäfte, Ausschluß der freien Willensbestimmung schon dann anzunehmen haben, wenn man für die „leichten" Geschäfte des täglichen Lebens noch i. S. d. G. „freie" Willensbestimmung als vorliegend erachten kann. Die Abgrenzung der freien Willensbestimmung ist allerdings auch in der Art denkbar, daß man eine bestimmte Intensität der Störung der freien Willensbestimmung als deren Ausschluß ein für alle Mal ohne Rücksicht auf die generelle Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte festlegt. Als solche Grenzen sind möglich etwa Grade der Geisteskrankheit, wo ein mittelschweres, da wo das leichteste, oder da wo das schwerste Rechtsgeschäft nicht mehr vorgenommen werden kann. Ein derartig abstrakter Maßstab erscheint aber nicht zweckmäßig, da er den Besonderheiten der Fälle nicht gerecht werden kann.

B. Allgemeine und teilweise Geisteskrankheiten.

I.

In der Psychiatrie wird von der herrschenden Meinung die Möglichkeit einer partiellen Geisteskrankheit, die nur Teile des Geisteslebens erfasse, wegen des Zusammenhangs aller geistigen Funktionen verneint [1]). Wenn es auch aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen würde, dazu eingehender Stellung zu nehmen, so darf doch festgestellt werden, daß uns die auch vertretene entgegengesetzte Meinung wegen der Lokalisation der Gehirnfunktionen für einen Teil der Geisteskrankheit als die richtigere erscheint. Wie dem auch sei, die Fragestellung im Gesetz enthebt uns der Notwendigkeit einer Stellungnahme, da nur der durch Geisteskrankheit hervorgerufene Ausschluß der freien Willensbestimmung für unsere Untersuchung beachtlich erscheint. Da wird allerdings die Möglichkeit einer partiellen Aeußerung der Geisteskrankheit jetzt wohl immer mehr anerkannt [2]).

---

[27]) Vergl. auch unten S. 35, 37.

[28]) Darüber, daß diese Fragen der Intensität von denen der partiellen Geisteskrankheit verschieden sind cf. S. 7 A. 7 d. A.

[1]) Enneccerus, I, 1 § 85, II, 2; Schultze bei Hoche S. 217.

[2]) Rümelin S. 38 ff. und 39 Anm. 2 mit Zitaten aus der psychiatrischen Literatur. Ebenso Planck zu § 104 Anm. 4.

II.

Wir blieben oben (S. 3) für die Behauptung, daß dem BGB. eine Einteilung in allgemeine und teilweise Geisteskrankheit [3]) immanent sei, den Beweis schuldig. Diese Behauptung rechtfertigt sich dadurch, daß infolge der allgemeinen Fassung des Abgrenzungsmerkmals [4]) der beachtlichen Geisteskrankheit von der nicht beachtlichen in § 104 Ziff. 2 [5]) — und dies Abgrenzungsmerkmal übertrugen wir ja auch auf § 105 II [6]) — im Gesetz nur der Fall des allgemeinen [7]) Ausschlusses der freien Willensbestimmung geregelt ist.

Man hat zwar versucht, die partielle Geisteskrankheit in eine vorübergehende umzudeuten [8]), und damit unter den § 105 Abs. II [9]) zu bringen, indem man darauf hinwies, daß neben den zahlreichen Ereignissen, auf die das Gehirn „richtig" reagiere, diejenigen, auf die es „unrichtig" reagiere, ja nur „vorübergehend" aufträten, also nur eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit vorhanden sei. Das geht nicht an! Man stelle die Dinge dar, wie sie sind! Die Fähigkeit, auf einen bestimmten Tatsachenkomplex unrichtig zu reagieren, kann dauernd vorhanden sein, während Ereignisse, die diese Reaktion hervorrufen, vielleicht lange ausbleiben, oder auch unter Umständen den Charakter der Dauer annehmen können.

---

[3]) oder wenn man lieber will, allgemeiner und teilweiser Ausschluß der freien Willensbestimmung.

[4]) So auch Brunswig S. 122, der allerdings die von uns geforderte Einteilung nicht vornimmt, sondern die gleich zu besprechende Umdeutung. Vgl. dazu Brunswig S. 124.

[5]) Hingegen will RGR.-Komm. zu § 105 Anm. 3 ohne Begründung auch die partielle Geisteskrankheit direkt unter § 104 Ziff. 2 bringen. Ebenso RG. Warn. 1914 Nr. 107, obgleich ebenda (wie auch RGR.-Komm. zu § 104 Anm. 3) von der richtigen Voraussetzung ausgegangen wird, daß § 104 Ziff. 2 einen allgemeinen Ausschluß der freien Willensbestimmung fordert. Eine offenbare Inkonsequenz! Vgl. auch RG. Warn. 1919 Nr. 46 (wie RGR.-Komm.).

[6]) Vergl. S. 3 der Arbeit.

[7]) Es handelt sich hier nicht um einen vollkommenen Ausschluß der Willensfähigkeit, also ein graduelles (intensives) Moment — diese Fragestellung liegt auf einem anderen Gebiete, das wir berührten, als wir untersuchten, wann man praktisch von dem Ausschluß der freien Willensbestimmung sprechen könnte. Vgl. S. 5 der Arbeit, — sondern um die Ausdehnung einer gewissen schweren Störung auf die Gesamtheit der Gehirnfunktionen, also ein extensives Moment.

[8]) So Enneccerus § 85 Anm. 5, und Brunswig S. 124.

[9]) Daß es erwünscht sei, auf die partiellen Geisteskrankheiten nicht den § 104 Ziff. 2 ohne weiteres zur Anwendung zu bringen, wird ziemlich allgemein anerkannt. Vgl. neben den in Anm. 8 Genannten noch v. Tuhr § 25 II, 1; Planck 4. Aufl. zu § 104 Anm. II, 4; anders RGR.-Komm. zu § 105 Anm. 3.

Es bleibt nur eine analoge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber der des § 105 II BGB.[10]) erscheint die des § 104 Ziff. 2 BGB., der von einem Dauerzustande spricht, — und um einen solchen, wenn auch partiellen, handelt es sich ja hier — als angemessenste. Allerdings wird dann die Annahme einer partiellen Geschäftsunfähigkeit[11]) notwendig.

C. Dauernde und vorübergehende Geisteskrankheiten und die Aufteilung der Geisteskrankheiten auf die §§ 104 Ziff. 2, 105 II.

I.

Als Unterscheidungsmerkmal, ob die in unserem Sinne beachtliche Geisteskrankheit Geschäftsunfähigkeit zur Folge habe (§ 104 Ziff. 2) oder nicht (§ 105 Abs. II), wählt das Gesetz den Begriff der Dauer. Daß auch eine heilbare[1]) Geisteskrankheit den Charakter der Dauer haben und also geschäftsunfähig machen kann, darf heute mit einem Satz übergangen und festgestellt werden[2]). Da eine Heilung immer nur möglich, nicht sicher bestimmbar ist, wäre die Heilbarkeit auch ein sehr unsicheres Kennzeichen. Eine dauernde Geisteskrankheit werden wir vielmehr eine solche nennen, die sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstreckt.

II.

Da sowohl die Geisteskrankheit als auch der Ausschluß der freien Willensbestimmung dauernd und vorübergehend auftreten kann, so ergeben sich drei mögliche Kombinationen.

1. Handelt es sich sowohl um eine dauernde Geisteskrankheit als auch um den dauernden, allgemeinen[3]) Ausschluß der freien Willensbestimmung, so tritt Geschäftsunfähigkeit ein, der einzige[4]) Fall des § 104 Ziff. 2, da das Erfordernis der Dauer sowohl für die Krankheit als auch für den Ausschluß der freien Willensbestimmung aufgestellt ist. Es gehören hierher also vor allem schwerere Fälle der Paralyse und der Idiotie, wenn diese Geisteskrankheiten gleichmäßig das gesamte Geistesleben ergriffen haben.

Obgleich es zwar richtig ist, daß die besprochenen Folgen nur in einem vorgerückteren Stadium der Krankheiten eintreten wer-

---

[10]) Eine solche erwägt Enneccerus, I, 1 § 85 Anm. 5; desgl. Planck § 104, II, 4.

[11]) Darüber vergl. S. 16 ff. der Arbeit.

[1]) Darüber Brunswig S. 123.

[2]) Enneccerus § 85 II, 1c; Brunswig S. 123.

[3]) Vgl. oben S. 7 A. 7. In dem „allgemeinen" liegt also kein graduelles Moment. Um unsere Betrachtung nicht zu sehr zu komplizieren, behandeln wir im folgenden nur Fälle des vollständigen Ausschlusses der freien Willensbestimmung. Die Anwendung auf die partielle Geisteskrankheit dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.

[4]) Brunswig S. 123.

den, so ist doch die Ansicht Brunswigs[5]) nicht zu billigen, der meint, § 104 Ziff. 2 fände nur bei den allerschwersten Fällen Anwendung, wenn der Kranke dauernd zu jeglicher Besorgung seiner Geschäfte unfähig sei, so daß also die Folgen der Geschäftsunfähigkeit auf die erkennbaren Geisteskranken beschränkt[6]) werden könnten. Diese Auffassung findet im Gesetz leider keine Stütze. Wenn wir Brunswig auch oben (S. 7) in seiner Ansicht folgten, daß unter den § 104 Ziff. 2 direkt nicht die Fälle der partiellen Geisteskrankheit fielen, da ein allgemeiner Ausschluß der freien Willensbestimmung durch den Wortlaut gefordert sei, so können wir doch nicht darin mit ihm übereinstimmen, daß zur Anwendung der gedachten Bestimmung auch vollkommene Willensunfähigkeit vonnöten sei; es liegt mithin eine Verwechslung der Extension und der Intensität der Geisteskrankheit vor, die allerdings durch die unglückliche Ausdrucksweise des Gesetzes erklärlich erscheint. Auch heimliche Geisteskranke können somit unter § 104 Ziff. 2 BGB. fallen.

2. Die Geisteskrankheit kann auch dauernd und dabei der Ausschluß der freien Willensbestimmung nur vorübergehend auftreten. Im allgemeinen werden hierher die Epileptiker zu rechnen sein[7]) — es sei denn, daß es sich um außergewöhnlich schwere Fälle handelt —, da die Krankheit nur während der Anfälle und eine gewisse Zeit vor und nachher geeignet ist, das Geistesleben derart zu stören, daß man von einem Ausschluß der freien Willensbestimmung sprechen kann. Bei Fällen dieser Art kann — was unstreitig ist — nur beim Zusammentreffen beider Erfordernisse Nichtigkeit des betr. Rechtsgeschäfts gefolgert werden. Das ergibt sich — was streitig ist — u. E. aus dem § 105 II BGB. und nicht aus einer Auslegung des § 104 Z. 2 BGB. Zwar spricht § 105 II BGB. von vorübergehenden Störungen der Geistestätigkeit, und deshalb hat man[8]) behauptet, ihn auf die vorliegenden Fälle nicht anwenden zu können, weil hier ja nur der einzelne Anfall vorübergehend, jedoch der Ausdruck der dauernden Anomalie sei.

Aber bei § 105 ist, wie oben[9]) ausgeführt[10]), das Merkmal des § 104 Z. 2 BGB., des Ausschlusses der freien Willensbestimmung, zu ergänzen; und eine Geistesstörung dieser Art liegt tatsächlich bei den hier besprochenen Fällen nur vorübergehend vor. § 105 II BGB. ist daher unbedenklich anzuwenden.

3. Liegt sowohl eine vorübergehende Geisteskrankheit als auch ein vorübergehender Ausschluß der freien Willensbestim-

---

[5]) Vgl. S. 125.

[6]) Brunswig S. 132.

[7]) Brunswig S. 124.

[8]) Oertmann zu § 104, 3 f, β im Widerspruch mit § 105, 2, insofern dort Epilepsie als Beispiel zu § 105 II angeführt wird.

[9]) Vergl. S. 3 der Arbeit.

[10]) Was auch Oertmann zugibt, § 105, 3. Abs. 3.

mung vor, so hat das ebenfalls nur beim Zusammentreffen beider Erfordernisse Nichtigkeit der dann vorgenommenen Rechtsgeschäfte zur Folge, ein weiterer Fall des § 105 II. Als Erkrankungen dieser Art [11]) sind vor allem, neben Fieberdelirien u. a., das periodische und das zirkuläre Irresein [12]) zu nennen. Bei den beiden letzteren ist zwischen zwei Störungen die Geisteskrankheit nicht vorhanden — insofern unterscheiden [13]) sich also diese Fälle von denen unter 2. besprochenen —, sondern lediglich eine Disposition, die bei Eintritt gewisser Ereignisse zu Störungen führen kann; wenn diese Ereignisse aber nicht eintreten, z. B. ferngehalten werden, tritt eine Geisteskrankheit nicht ein.

III.

Wenn bei solchen Dispositionen zu periodischem Irresein die Krankheit wiederholt auftritt, so nennt man wohl die Intervalle der geistigen Gesundheit zwischen zwei solchen Störungsperioden dilucida intervalla. Wir vermeiden diesen vieldeutigen [14]), zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Ausdruck mit Bewußtsein, da man ihn auch bei dauernden Geisteskrankheiten für die Bezeichnung der Zeiten minder schwerer Aeußerung der Krankheit [15]) gebraucht, sei es, wenn Verschlimmerungen nur vorübergehend auftreten (Anfälle der Epileptiker) für den „Grundzustand“, sei es, wenn die schwere Erkrankung sich vorübergehend weniger schwer äußert (Remission) für diesen Zustand. Im letzteren Sinne wird jetzt allerdings wohl der Ausdruck vorwiegend verwendet.

Besonders die Möglichkeit und das Wesen der Remission wird in der juristischen Literatur zu wenig beachtet und gewürdigt. Bei allen, noch so schweren Geisteskrankheiten ist eine Remission möglich. Zwar dauert die Krankheit fort — und weil das früher verkannt wurde, wollen die Psychiater [16]) die ganze schon im römischen Recht ausgebildete Lehre von den dilucida intervalla als rückständig brandmarken —, aber die Aeußerungen der Krankheit, auf die es ja dem Juristen allein ankommt, treten unter Umständen so sehr zurück, daß man nicht mehr von dem Ausschluß der freien Willensbestimmung sprechen kann. Bei den hoffnungslosesten Fällen und in der überraschendsten Weise [17]) treten diese Remissionen auf, so daß man immer mit ihrer Möglichkeit rechnen muß.

---

[11]) Dafür Brunswig S. 124; dagegen Schultze bei Hoche S. 216.

[12]) Ueber die psychiatrischen Fragen Hoche S. 610.

[13]) Das übersieht Oertmann, § 104, 3, f, β.

[14]) Rümelin S. 37 Anm. 1.

[15]) Aus dem Zusammenhang erscheint ersichtlich, daß hier nur die Rede ist von solchen Schwankungen im Zustande des Kranken, die für die Frage nach dem Ausschluß der freien Willensbestimmung beachtlich sind.

[16]) Vgl. Hoche S. 614.

[17]) Vgl. den Fall bei Brunswig S. 135.

Man ist sich ja nun ziemlich einig[18]), daß bei nicht entmündigten Geisteskranken, die sonst geschäftsunfähig sind, in Zeiten der Remission die Geschäftsunfähigkeit suspendiert werden muß, weil eben das Erfordernis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung nicht vorhanden ist. Man will aber dem der sich auf die Remission beruft, den Beweis (vgl. darüber unten S. 21) dafür aufbürden, weil man anscheinend meint, es hier mit ganz außergewöhnlichen[19]) Vorkommnissen zu tun zu haben. Jedoch nach Lage der Verhältnisse ist u. E. noch nicht einmal für eine tatsächliche Vermutung, daß die Geisteskrankheit sich gleichmäßig schwer geäußert habe, Raum.

2. Titel: Verhältnis von Geisteskrankheit, Geschäftsfähigkeit und Nichtigkeit zueinander.

A.

Kausalzusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Rechtsgeschäft.

I.

Die Notwendigkeit des Kausalzusammenhangs.

Wegen Geisteskrankheit derjenigen Person, die es vornimmt, ist ein Rechtsgeschäft nur dann als nichtig anzusprechen, wenn Kausalzusammenhang mit einer der im vorigen Titel besprochenen beachtlichen Geisteskrankheiten besteht. Dieser Satz ergibt sich u. E. als selbstverständliche Folgerung daraus, daß in den §§ 104 Z 2 + 105 II BGB. die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nur infolge der Geisteskrankheit eintritt.

Die Ansicht von Judikatur und Literatur über unseren Leitsatz ist schwer festzustellen[1]), da diese Frage selten klar als Rechtsfrage gesehen, sondern — der grundlegende Mangel fast der gesamten hier einschlägigen Lehre! — ständig mit Beweisfragen verquickt wird.

II.

Wesen des Kausalzusammenhanges.

Zur Gewinnung eines sicheren Ausgangspunktes ist zunächst festzustellen, was wir unter Kausalzusammenhang[2])[3]) mit Geistes-

---

[18]) Dafür Staudinger zu § 104, 4 f.; Brunswig S. 134; Planck zu § 104 Anm. 3; Enneccerus I, 1 § 85, II, 1 d.

[19]) Das meint allerdings auch Brunswig S. 134; jedoch erklärt sich das durch seine enge Auslegung des § 104 Ziff. 2 (oben S. 9 pr.).

[1]) Allgemein anerkannt dürfte die Notwendigkeit des Kausalzusammenhanges bei § 105 II sein. Vergl. Brunswig S. 141, RG. Warn. 1917 Nr. 111 u. a. m. Ueber die Fälle des § 104 Z. 2 vergl. das Folgende.

[2]) Erörterungen über den Kausalzusammenhang im allgemeinen sind für unsere besonderen Zwecke nicht dienlich.

[3]) Zum folgenden auch Sigwart-Maier II, § 73.

krankheit verstehen wollen. Diese Bezeichnung ist nur in besonderem Sinne zu gebrauchen. Da die Causa etwas Tatsächliches sein muß, so kann als solche nur der durch die Geisteskrankheit bezeichnete Zustand des Gehirns aufgefaßt werden, in dem dieses anders als bei normalen Menschen funktioniert. Man wird Kausalzusammenhang in dem hier notwendigen Sinne annehmen, wenn die zu den Rechtsgeschäften erforderlichen tatsächlichen Handlungen hervorgerufen werden durch Vorgänge in kranken Gehirnzellen.

Trotzdem so im Begriff des Kausalnexus ein Nacheinander liegt, kann aber für unsere Zwecke auch dann Kausalzusammenhang angenommen werden, wenn beachtliche Geisteskrankheit und Rechtsgeschäft zur gleichen Zeit vorliegen. Das mag als ungenaue [4]) Begriffsbestimmung hingehen. Die Aufeinanderfolge ist ja doch derart, daß man praktisch von einer Gleichzeitigkeit sprechen und das Nacheinander vernachlässigen darf.

III.

Besondere Fragen des Kausalzusammenhangs bei einzelnen Geisteskrankheiten.

1. Man mag diese Formulierung mit Erfolg anwenden, wenn es sich darum handelt, Geisteskrankheiten, die in ihrer Intensität zeitlich wechseln, ganz aufhören oder Remissionen unterworfen sind, in Beziehung zu setzen mit den zu untersuchenden Rechtsgeschäften.

2. Von einer anderen Seite muß die Frage des Kausalnexus bei den Geisteskrankheiten betrachtet werden, wo zur gleichen Zeit die Möglichkeit besteht, daß „normale“ und „anormale“ Handlungen vorgenommen werden, also vorwiegend bei den Fällen der partiellen Geisteskrankheiten.

Abgesehen von Beweisfragen, die hier zunächst auszuscheiden haben, sind allerdings die Fälle partieller Geisteskrankheit ziemlich unproblematisch, die auf Erkrankung bestimmter Gehirnteile zurückgehen (Traumatische Neurosen u. ä.). Hier wird man in Anwendung unserer ursprünglichen, präzisen Begriffsbestimmung von Kausalzusammenhang nur sprechen, wenn durch Vorgänge gerade in den erkrankten Gehirnzellen das Rechtsgeschäft hervorgerufen ist.

In den Fällen hingegen, wo sich die Geisteskrankheit nicht „lokalisieren“ läßt (Krankheiten durch „Hormonvergiftung“ u. a.) oder, wenn man aus psychiatrischen Gründen eine Lokalisation der Geisteskrankheit überhaupt nicht gelten lassen will, in allen Fällen partieller Geisteskrankheit, wird jede der zur gleichen Zeit zu denkenden Handlungen mit der Geisteskrankheit im Kausal-

---

[4]) In gewissem Sinne ist das logisch sogar genauer. Sigwart-Maier II, § 73, 14/15.

zusammenhang stehen müssen, da ja trotz partieller Aeußerung der Krankheit das gesamte Gehirn erkrankt ist.

Man braucht aber nicht deshalb, weil so in diesen Fällen der Begriff des Kausalzusammenhangs als heuristisches Prinzip wertlos geworden zu sein *scheint*, diesen in juristischem Sinne abzuändern, indem man etwa Kausalzusammenhang dann als vorliegend ansieht, wenn ein Rechtsgeschäft derart stark durch eine Geisteskrankheit beeinflußt ist, daß der Ablauf ein wesentlich anderer als bei normalen Menschen ist. Die Kausalität verknüpft nur und wertet nicht; es gibt nicht verschiedene Grade der Kausalität!!

Es ist vielmehr zu bedenken, daß ja nicht jede Causa beachtlich ist und nicht der Kausalzusammenhang mit jeder beliebigen Geisteskrankheit ein Rechtsgeschäft nichtig macht, sondern nur mit einer solchen Geisteskrankheit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Bei den partiellen Geisteskrankheiten wird aber (potentiell gedacht) nicht durch jede, wenn auch beachtliche, Geisteskrankheit bei jedem Rechtsgeschäft die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, sondern gleichzeitig immer nur bei bestimmten Gruppen von Rechtsgeschäften. Daher muß der Kausalzusammenhang, hier am besten als Gleichzeitigkeit von Krankheit und Geschäft gefaßt, durchaus nur mit einer Geisteskrankheit von *der* Natur bestehen, die gerade bei Geschäften der zu begutachtenden Art die freie Willensbestimmung ausschließt.

B.

Geschäftsunfähigkeit.

I.

Wesen der Geschäftsunfähigkeit.

Neben dem Ausschluß der freien Willensbestimmung durch Geisteskrankheit ist aber in den Fällen des § 104 Z 2 BGB. noch Geschäftsunfähigkeit zur Nichtigerklärung des Rechtsgeschäfts erforderlich. Die Geschäftsunfähigkeit tritt hierbei sogar (vergl. § 105 I BGB.) begrifflich derart in den Vordergrund, daß die Geisteskrankheit lediglich noch als Voraussetzung der Geschäftsunfähigkeit Bedeutung zu haben scheint. In Wirklichkeit ist aber natürlich die Geisteskrankheit von entscheidender Bedeutung bei der Nichtigerklärung [1]).

Zwar liegt Geschäftsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht immer gleichzeitig mit dem durch die Geisteskrankheit hervorgerufenen Zustand des Ausschlusses der freien Willensbestimmung vor also mit der *tatsächlichen* Unfähigkeit, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Geschäftsunfähigkeit i. S. d. G. erfordert außerdem noch eine gewisse Dauer der Geisteskrankheit. Zwar liegt in dem Begriff der Fähigkeit ebensowenig wie in dem Begriff des Zustandes

---

[1]) So auch Staudinger, § 104, 4 f.

(Fähigkeit gleich aktueller Zustand) das Element der Dauer [2]) und begrifflich ist durchaus eine momentane Geschäftsunfähigkeit denkbar.

Das Gesetz verwendet den erörterten Begriff jedoch nicht im letztgenannten Sinne. Das folgt vor allem aus der Gegenüberstellung von § 104 Z 2 BGB. und § 105 II BGB. Geschäftsunfähigkeit ist nur bei den Fällen des § 104 Z 2 BGB. statuiert; nicht hingegen bei § 105 II BGB. eine momentane [3]) Geschäftsunfähigkeit. Das Erfordernis der Dauer ist klar [4]) aus dem Wortlaut des § 104 Z 2 BGB. ersichtlich, und dies Argument mag unterstützt [5]) werden durch die Zusammenstellung mit den Dauerzuständen der Kindheit, der Entmündigung und den Voraussetzungen, von denen die §§ 1780, 2201, 1676, 206 BGB. ausgehen. Bei entgegengesetzter Ansicht würde § 105 II BGB. mit seiner Nichtigerklärung von Willenserklärungen momentan zu Geschäften tatsächlich Unfähiger gegenüber § 105 I BGB. eine Wiederholung bedeuten.

II.

Anpassung der Geschäftsunfähigkeit an die Formen der Geisteskrankheit.

Schon als wir die Aufteilung der Geisteskrankheiten auf die §§ 104 Z 2 und 105 II BGB. besprachen, trat hervor, daß das Gesetz in seiner Begriffsbildung vorzugsweise auf die Geisteskrankheiten abgestellt ist, die dauernd und total, mit vollkommenem Ausschluß der freien Willensbestimmung auftreten (§ 104 Z 2), und auf diejenigen, welche sich lediglich vorübergehend auswirken (§ 105 II BGB.). Die durchaus nicht seltenen oben besprochenen Zwischenformen, also vorwiegend partielle Geisteskrankheiten und graduelle Verschiedenheiten des Ausschlusses der freien Willensbestimmung, finden keine ausdrückliche Berücksichtigung und müssen durch Auslegung analog unter die verschiedenen Bestimmungen gebracht werden.

Falls man nicht auf alle diese Fälle § 105 II BGB. analog anwendet [6]), — was aber dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht, das zum mindesten bei einem Dauerzustande Geschäftsunfähigkeit festlegt — ist man gezwungen, die Geschäftsfähigkeit an die tatsächlichen Verhältnisse in etwa anzupassen. In der Literatur sind zu dieser Angleichung und um die Anwendung des § 104 Z 2 BGB. nicht allzusehr einzuschränken, die Begriffe der relativen und partiellen Geschäftsunfähigkeit [7]) geprägt, und zwar in einem be-

---

[2]) So anscheinend Rümelin, S. 41/42.

[3]) Dagegen auch Planck zu § 105, II, 1. Ebenso Oertmann, Komm. zu § 105, 2.

[4]) Reichlich zaghaft Rümelin, S. 41 Anm. 5.

[5]) So Rümelin S. 41/42.

[6]) Dafür im allgemeinen Planck, § 104, II, 4.

[7]) Daß hier ein Unterschied in den Konstruktionen gemacht wird, wird nicht immer — so nicht von Oertmann, Komm. § 104, 3 f. ; — klar gesehen. Darüber Rümelin S. 36.

sonderen Sinn. Wir wollen zunächst allgemein prüfen, ob diese beiden Begriffe in irgend einer Ausprägung zu einer zweckentsprechenden Behandlung der erörterten Fälle dienlich sein können.

III.

Relative Geschäftsfähigkeit.

1. Die Vorstellung einer relativen Geschäftsfähigkeit gewinnt an Deutlichkeit, wenn sie ihrem Gegensatz, der absoluten Geschäftsunfähigkeit gegenübergestellt wird. Losgelöst (absolut) wovon? Doch wohl nur von den einzelnen Rechtsgeschäften! Damit wäre also eine relative Geschäftsunfähigkeit [8]) eine solche, die sich auf bestimmte Rechtsgeschäfte bezieht. Eine andere Relation etwa auf Individuum, Umwelt, Objekt des Rechtsgeschäfts würde zwar logisch denkbar sein, aber systematisch nichts hergeben.

2. Die somit vernünftigerweise einzig mögliche Beziehung der Geschäftsfähigkeit auf Rechtsgeschäfte ist in mancherlei Sinn möglich.

a. Bezieht man die Geschäftsunfähigkeit auf sämtliche Rechtsgeschäfte der betr. Person, so ist das nur eine Umschreibung der absoluten Geschäftsunfähigkeit, da eine derartige Allgemeinheit der Beziehung letztere in Wahrheit aufhebt.

b. Als wahrhaft relative Geschäftsunfähigkeit kann man erst eine solche nur in Beziehung auf eine generell bestimmte Zahl von Rechtsgeschäften bezeichnen. Das Bestimmungsmerkmal, durch das eine Gruppe von Rechtsgeschäften herausgehoben würde, damit sich darauf Geschäftsfähigkeit oder -unfähigkeit beziehe, könnte mannigfaltig sein. So etwa Rechtsnatur oder bestimmte Wirkung (günstige bei § 107 BGB.) des Rechtsgeschäfts, dessen Beziehung zu irgend einem anderen (§ 113 BGB.), seine Erforderlichkeit für irgend einen Aufgabenkreis (Erwerbsgeschäft § 112 BGB.), endlich das Motiv (Größenwahn, Monomanie) oder das Objekt des Rechtsgeschäfts (§ 110 BGB.).

c. Endlich ist eine relative Geschäftsunfähigkeit in dem Sinne denkbar, daß sie immer nur auf ein konkret bestimmtes Rechtsgeschäft bezogen wird. In diesem Sinne hat der Begriff allein bisher in der Literatur [9]) Verwendung gefunden. Eine derartige relative Geschäftsunfähigkeit ist völlig gleichbedeutend mit einer momentanen in dem oben [10]) besprochenen Sinne. Für das Recht des BGB. ist sie daher wie diese mit denselben Gründen abzu-

---

[8]) Literatur vergl. A. 9.

[9]) Vergl. Rümelin S. 36, der den Ausdruck geprägt hat. Für die relative Geschäftsunfähigkeit in dem oben gegebenen Sinne Rabel, Rhein. Z. 1912 S. 151, und besonders S. 162. Haff S. 214 de lege ferenda.

[10]) Vergl. S. 14 der Arbeit.

lehnen, obgleich man mit Haff[11]) anerkennen mag, daß de lege ferenda eine derartige Lösung zweckmäßig wäre[12]).

IV.

Partielle Geschäftsunfähigkeit.

1. Wie die relative Geschäftsunfähigkeit, so will auch die partielle[13]) einen gewissen Teil der Rechtsgeschäfte aussondern und für ungültig erklären, ist also Geschäftsunfähigkeit nur bei einem Teil der Rechtsgeschäfte. Das deutet bei der letzteren Figur schon der Name an.

Bei Entwicklung des Begriffes der partiellen Geschäftsunfähigkeit kann gegenüber der Totalität inbezug auf Geschäfte und Fähigkeiten der betr. Person (den beiden Elementen des Begriffes) von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit sowohl gesprochen werden, die bei einem Teil der Geschäfte eintritt, als auch von einer solchen, die an einen Teil der tatsächlichen Fähigkeiten des Gehirns, der Gehirnfunktionen knüpft.

2. a. Eine Einteilung der geistigen Fähigkeiten als Grundlage derjenigen zwischen Geschäftsfähigkeit und -unfähigkeit ist nach mannigfachen Gesichtspunkten denkbar. Solche Einteilungen können auch nebeneinanderstehend gedacht werden.

In diesem Zusammenhange findet sich vorwiegend als einzige eine Einteilung nach dem „Bereich der Abnormität", nach dem „mit der Geisteskrankheit zusammenhängenden Betätigungsgebiet"[14]). Eine derartige Betrachtung sieht lediglich auf die partielle Geisteskrankheit. In Wirklichkeit ist aber diese nicht gleichbedeutend mit der partiellen Geschäftsunfähigkeit, auch bedingen sie sich nicht gegenseitig eo ipso. Abgesehen von den Fällen partieller Geschäftsunfähigkeit wegen anderer Gründe als Geisteskrankheit, muß der Begriff der partiellen Geschäftsunfähigkeit auch da Anwendung finden, wo die Intensität der Geisteskrankheit zwar noch bei schwierigen, aber nicht bei leichten Rechtsgeschäften die freie Willensbestimmung ausschließt[15]).

Auch sonst ist Geschäftsunfähigkeit bei nur einem Teil von Rechtsgeschäften denkbar.

Eine Geschäftsunfähigkeit, die an die tatsächlichen Fähigkeiten des Rechtssubjekts knüpft, betrachtet auch diese tatsächlichen Fähigkeiten vernünftigerweise nur unter dem Gesichtspunkt, wie sie auf die vorgenommenen Rechtsgeschäfte wirken. Denn nur wegen der Rechtsgeschäfte sind in diesem Zusammenhang die Fähig-

---

11) Haff a. a. O.

12) Aber nicht notwendig! Vergl. S. 27 d. A.

13) Darüber Oertmann, § 104, 3 f, γ; Planck § 104, II, 4 (sehr eingehend); Staudinger, § 104, 4, f, Rümelin S. 36 ff., 40 ff.

14) Oertmann, § 104, 3 f, γ.

15) Vergl. S. 6 der Arbeit.

keiten des Rechtssubjekts von Interesse. Auf diese Weise ist auch hier die Art des Rechtsgeschäfts mittelbar Einteilungsprinzip.

b. Es ist daher denkbar und wohl auch zweckmäßig, die Geschäftsunfähigkeit direkt zu den Rechtsgeschäften in Beziehung zu setzen.

Hier ist die Einteilung der Geschäfte nach denselben Gesichtspunkten wie oben [16]) bei der relativen Geschäftsunfähigkeit geboten.

Dabei tritt schon äußerlich die tatsächliche Uebereinstimmung hervor, die zwischen einer derartig gedachten partiellen Geschäftsunfähigkeit und der relativen besteht, welche sich auf generell bestimmte Rechtsgeschäfte bezieht. Der Unterschied liegt lediglich im Standpunkt des Betrachters. Bei der partiellen Geschäftsunfähigkeit ist mehr auf das Rechtsubjekt, seine Fähigkeiten oder seine Rechtsgeschäfte, bei der relativen Geschäftsunfähigkeit mehr auf die Geschäftsunfähigkeit selbst gesehen.

Wir wollen deshalb dafür nur eine Bezeichnung, und zwar die der partiellen Geschäftsunfähigkeit, fürderhin gebrauchen. Damit befinden wir uns auch in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauch der Literatur [17]). Aus dem letzteren Grunde wollen wir auch relative Geschäftsunfähigkeit nur eine solche nennen, die sich auf ein konkret bestimmtes Rechtsgeschäft bezieht.

3. Es bleibt die wichtige Frage, ob eine partielle Geschäftsunfähigkeit in dem festgelegten Sinne dem Recht des BGB. entspricht [18]).

a. Daß das Gesetz den Begriff nicht kennt, ist kein Gegengrund, wenn nur die rechtliche Regelung derart getroffen ist, daß aus den positiven Sätzen diese Verallgemeinerung widerspruchslos zu entnehmen ist.

b. Wenn zunächst einmal tatsächlich die Fähigkeit zur Vornahme der einen Handlung bestehen kann und zu der einer anderen nicht, so ist schlecht einzusehen, warum das nicht auch bei einer rechtlichen Fähigkeit so sein kann und soll. Besonders wenn man bedenkt, daß hier die rechtliche Unfähigkeit an eine tatsächliche Unfähigkeit geknüpft ist, erscheint es naturgemäß, daß jene nur so weit reicht wie diese [19]).

c) Der Gegengrund Plancks [20]), bei der Abfassung des Gesetzes habe man die Fälle der partiellen Geisteskrankheit gekannt und berücksichtigen können, aus der Nichtberücksichtigung folge die Ablehnung einer partiellen Geschäftsunfähigkeit durch den

---

[16]) Vergl. S. 15 der Arbeit.

[17]) Vergl. Rümelin S. 36, 41.

[18]) Dafür Oertmann, § 104, 3, f, γ; dagegen Planck, § 104, 4; Staudinger, § 104 f. hält das für eine Frage der Terminologie.

[19]) So mit Recht Oertmann, § 104, 3, f, γ, 2. Abs.

[20]) [21]) Planck § 104, II, 4, 2. Abs. (Mitte).

Gesetzgeber, ist methodisch recht bedenklich, da die Auffassung keinerlei Ausdruck im Gesetz gefunden hat.

d) Als solcher kann der Wortlaut des § 104 Z. 2 BGB. nicht dienen. Es scheint doch recht gezwungen, wenn man daraus, daß das Gesetz nicht sagt, wenn und soweit sich eine Person im Zustande des Ausschlusses der freien Willensbestimmung befindet, sondern wer sich — — befindet, auf die Ablehnung einer partiellen Geschäftsunfähigkeit schließen will [21]). Aus diesem Wortlaut des § 104 Z. 2 und ebenso des § 105 II BGB. ist nur zu schließen, daß das Gesetz tatsächliche Verhältnisse übersehen hat und daß darum Analogie [22]) Platz greifen muß. Wir haben uns oben [23]) schon für die des § 104 Z. 2 entschieden.

e) Wichtiger als der Wortlaut ist aber die Tatsache, daß die Konstruktion der Geschäftsunfähigkeit im Gesetze keineswegs der Annahme einer partiellen Geschäftsunfähigkeit widerspricht [24]). Eine praktisch völlig gleiche Regelung hat nämlich das Gesetz in manchen Fällen tatsächlich vorgenommen.

Hier handelt es sich vorwiegend um die Fälle der §§ 112 und 113 BGB., also um Geschäfte, die für einen bestimmten Aufgabenkreis (Erwerbsgeschäft) erforderlich sind bzw. mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis eines Minderjährigen in Beziehung stehen. In diesen Bestimmungen ist geradezu ausgesprochen, daß der Minderjährige für derartige Rechtsgeschäfte, also nur einen Teil, unbeschränkt geschäftsfähig, also regelrecht partiell geschäftsfähig sei [25]). Bezüglich der anderen Rechtsgeschäfte besteht dann also eine partielle (beschränkte) Geschäftsunfähigkeit.

Auch sonst findet sich noch eine partielle Geschäftsunfähigkeit im Gesetz, so bei den Fällen des § 110 (Taschengeldparagraph), den lukrativen Geschäften des § 107 BGB. und all den Fällen, wo Rechtsgeschäfte bestimmter Art von Minderjährigen schon vor der Volljährigkeit oder von sonst nicht voll Geschäftsfähigen vorgenommen werden können.

Eine partielle Geschäftsfähigkeit muß also anerkannt werden.

C. Kausalzusammenhang und Geschäftsunfähigkeit.

I.

In unserer bisherigen Darstellung haben wir als zwei Nichtigkeitsgründe Kausalzusammenhang einer Erklärung mit einer beachtlichen Geisteskrankheit und Geschäftsunfähigkeit des Er-

---

[22]) Allerdings bleibt die Anwendung einer Analogie immer Taktfrage.

[23]) Vergl. S. 8 der Arbeit.

[24]) Wie Planck, § 104, II, 4 meint.

[25]) So auch Enneccerus I, 1 § 143, III, 3. (Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen erweitert; eine Art partieller Volljährigkeitserklärung) jedoch ohne Stellungnahme zur partiellen Geschäfts u n fähigkeit, cf. a. a. O. § 85.

klärenden nebeneinander gestellt. Aus dem Wortlaut des Gesetzes hat man den ersten Grund nur für die Fälle des § 105 II BGB., den zweiten nur für die des § 104 Z. 2 BGB. in Anspruch genommen und daraus gefolgert, daß bei Geschäftsunfähigkeit Kausalzusammenhang nicht erforderlich sei. Letztere Folgerung ist allerdings ausdrücklich nie ausgesprochen, ist aber als stillschweigende Voraussetzung sonst unverständlicher Deduktionen oft zu unterstellen. Demgegenüber haben wir gerade bei Besprechung des Kausalzusammenhanges aus allgemeinen Erwägungen festgestellt, daß Kausalzusammenhang zur Nichtigerklärung eines Rechtsgeschäfts wegen Geisteskrankheit immer erforderlich sei. Es ist deshalb zu prüfen, ob sich diese Ansicht bei den Fällen der Geschäftsunfähigkeit aufrecht erhalten läßt, oder ob sich etwas anderes aus der Konstruktion der Geschäftsunfähigkeit ergibt.

II.

Praktische Bedeutung des Kausalzusammenhangs bei einzelnen Arten der Geschäftsunfähigkeit.

Aber die Geschäftsunfähigkeit gibt es in mehreren Formen. Tritt unsere Frage bei jeder Form auf? oder bei jeder verschieden? Zur Umreißung dessen, worum es sich praktisch handelt, wollen wir zunächst auf diese Fragen eingehen.

1. Bei der totalen, dauernden Geschäftsunfähigkeit beruht letzten Endes die Ansicht von der Bedeutungslosigkeit des Kausalzusammenhangs auf der doktrinären Auffassung, daß das durchaus Regelmäßige bei einer Geisteskrankheit deren gleichmäßige und allgemeine Dauer bei allen Rechtsgeschäften sei. Abweichungen, wie Remissionen, Intensitätsschwankungen u. ä., werden als Störungen der dogmatischen Begriffsklarheit nur ungern zugegeben.

In den Fällen, wo der von dieser Ansicht unterstellte Tatbestand zutrifft, mag die Auffassung von der Bedeutungslosigkeit des Kausalzusammenhangs infolge der Geschäftsunfähigkeit nicht allzu großen praktischen Bedenken begegnen. Alle, oder fast alle, Rechtsgeschäfte werden da mit der Geisteskrankheit im Kausalzusammenhang stehen. Und dieser — wie leicht ersichtlich — auf dem Gebiete der Beweisführung liegende Grund schafft denn wohl auch der Ansicht die meisten Anhänger.

In all den Fällen aber, wo eine derartig allgemeine und gleichmäßig schwere Geisteskrankheit nicht vorliegt — und das sind weitaus die meisten für unser Thema (nicht erkennbare!) überhaupt in Frage kommenden —, ist eine derartige Ansicht vor allem praktisch höchst bedenklich, weil sie unnötig viele Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt. Keineswegs wäre hier immer mit § 105 II BGB. statt § 104 Z. 2 BGB. zu helfen.

2. Es handelt sich auch bei diesen Fällen der totalen, absoluten Geschäftsunfähigkeit nicht immer um solche, bei denen man mit der partiellen Geschäftsunfähigkeit in dem oben festgelegten

Sinne zu einem erträglichen Ergebnis kommen könnte. Auf diese Weise läßt sich nur eine generelle Berücksichtigung des Kausalnexus erzielen, was nur bei entsprechend vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen, also etwa einer partiellen Geisteskrankheit, Erfolg verspricht. Aber wenn auch eine derartig generelle Fassung den tatsächlichen Gegebenheiten weitergehend als die totale, absolute Geschäftsunfähigkeit gerecht zu werden vermag, so kann sie doch sich begriffsnotwendig nicht jeder einzelnen Abweichung anpassen.

3. Einzig allein eine relative Geschäftsunfähigkeit kennt den hier entwickelten praktischen Zwiespalt nicht. Sie ist ja doch auch tatsächlich geschaffen zur Berücksichtigung des Kausalzusammenhanges in jedem einzelnen Falle und nur eine besondere Bezeichnung für sein Erfordernis. Wie sie eine Beziehung der Geschäftsunfähigkeit auf ein einzelnes Geschäft, so ist der Kausalzusammenhang eine Beziehung der Geisteskrankheit zu einem einzelnen Geschäft.

4. Somit erscheint neben jeder generellen Geschäftsfähigkeit, wie sie nach dem Recht des BGB. als allein möglich statuiert ist, der Kausalzusammenhang als „Sicherheitsventil" zur praktischen Ausgleichung der unvermeidlichen praktischen Abweichungen gegenüber dem generellen Urteil unerläßlich zu sein. Dieser Zwiespalt braucht jedoch nur bei oberflächlicher Betrachtung hervorzutreten, wie wir aus den folgenden Erörterungen ersehen werden.

III.

Verhältnis von Kausalzusammenhang und Geschäftsunfähigkeit.

1. Wenn wir nämlich das Verhältnis von Geschäftsunfähigkeit und Kausalzusammenhang prüfen, so tritt uns der Kausalzusammenhang von Rechtsgeschäften mit einer beachtlichen Geisteskrankheit als Voraussetzung jeder Geschäftsunfähigkeit entgegen. Das folgt u. E. klar daraus, daß, wie oben dargelegt, Geisteskrankheit der eigentliche Nichtigkeitsgrund ist, und Geschäftsunfähigkeit nur wegen Geisteskrankheit eintritt und nur so lange, wie die Geisteskrankheit dauert[1]). Wenn also kein Kausalzusammenhang, so auch keine Geschäftsunfähigkeit.

2. Abzulehnen wäre der Versuch, den Kausalzusammenhang in irgendwelche losere Beziehung zur Geschäftsunfähigkeit zu bringen, indem man etwa Kausalzusammenhang nur bei der Mehrzahl der Rechtsgeschäfte forderte.

Diese Auffassung knüpft an die Idee der Geschäftsunfähigkeit als Dauerzustand an. Aber: durch gelegentliche Unterbrechungen wird — was unbeachtet bleibt — der Begriff des Dauerzustandes, den das Gesetz mit der Geschäftsunfähigkeit verbindet, nicht aufgehoben. Umgekehrt fordert aber auch keineswegs der

---

[1]) So auch Staudinger § 104, 4 f.

Begriff des Dauerzustandes, daß tatsächlich vorhandene Unterbrechungen in ihrem Bestehen geleugnet werden.

Zudem bestehen gegen die bekämpfte Anschauung die erheblichen praktischen Bedenken, daß man folgerichtig dann auch die Fälle mangelnden Kausalzusammenhanges für nichtig erklären müßte [2]). Meist scheut man inkonsequenterweise, diese Folgerung zu ziehen; man berücksichtigt, wenn auch unter Umkehrung der Beweislast, die dilucida intervalla [3]) und gibt so selbst die Notwendigkeit des Kausalzusammenhangs auch bei § 104 Z. 2 zu.

IV.

Und doch ist, streng genommen, in einem formellen Sinne die Ansicht, aus der jene Folgerungen von der Diskrepanz zwischen Geschäftsunfähigkeit und Kausalzusammenhang fälschlich abgeleitet werden, richtig! Denn, wenn der Kausalzusammenhang Voraussetzung jeder Geschäftsunfähigkeit ist, so ist er ja ohne weiteres in dieser enthalten, und es wäre eine Wiederholung und darum unnötig, ihn noch besonders zu erwähnen. Es mag aber demgegenüber auch der laxe Sprachgebrauch, der Kausalzusammenhang neben Geschäftsunfähigkeit verlangt, hingehen. Denn im praktischen Ergebnis muß bei dem für nichtig zu erklärenden Rechtsgeschäft Kausalzusammenhang vorhanden sein, wenn auch nur als eine Voraussetzung der zur Zeit des Rechtsgeschäfts festzustellenden Geschäftsunfähigkeit. Zur Verdeutlichung darf der Kausalzusammenhang unbedenklich noch besonders hervorgehoben werden.

V.

Verhältnis von Geschäftsunfähigkeit und Rechtsgeschäft.

Aber das vorerwähnte formelle Zugeständnis besteht nach seiner Begründung nur dann zu Recht, wenn man Geschäftsunfähigkeit lediglich z. Zt. des Vorliegens von Kausalzusammenhang annimmt.

Trotzdem, wie erwähnt, das letztere im allgemeinen nicht bestritten wird, versucht man jedoch, wie oben gezeigt, gerade bei den Fällen, wo Kausalnexus tatsächlich nicht vorliegt, dessen Unnötigkeit für die Nichtigerklärung im Einzelfall aus konstruktiven Erwägungen über die Geschäftsunfähigkeit zu begründen. In diesen Fällen ist aber, wenn man die von uns gegebene Konstruktion des Verhältnisses von Kausalzusammenhang und Geschäftsunfähigkeit anerkennt, tatsächlich keine Geschäftsunfähigkeit vorhanden, wenn das Rechtsgeschäft, das man für nichtig erklären möchte, vorgenommen wird.

---

[2]) Gegen diese Folgerung bei anderen Oertmann, § 104, 3 f α.

[3]) Ziemlich allgemeine Ansicht: Staudinger § 104, 4, f.; Planck § 104, II, 3; Oertmann § 104, 3 f, α.

Bei einer trotzdem angenommenen Nichtigkeit handelt es sich dann also nicht mehr um eine Frage des Verhältnisses von Geschäftsunfähigkeit und Kausalzusammenhang, sondern um eine Frage der Wirkung der Geschäftsunfähigkeit über die Zeit ihrer Dauer hinaus, in diesem besonderen Sinne um eine Frage der Folgen der Geschäftsunfähigkeit. Etwas derartiges scheint uns untragbar. Vielmehr muß Geschäftsunfähigkeit — bei partieller auch gerade eine solche, die sich auf Rechtsgeschäfte der betr. Art bezieht — immer gerade zur Zeit des Rechtsgeschäfts vorliegen [4]). Das ist ja auch das Natürliche und folgt daraus, daß ja die Geschäftsunfähigkeit und formell nur sie der Nichtigkeitsgrund ist. Wie anders könnte sie Nichtigkeitsgrund sein, wenn sie gar nicht vorhanden ist?

Das ist keineswegs relative Geschäftsunfähigkeit, denn hier wird nicht die Geschäftsunfähigkeit auf Einzelfälle bezogen, sondern lediglich eine generelle dauernde Geschäftsunfähigkeit evtl. (bei Remissionen u. ä.) bei Einzelfällen unterbrochen.

VI.

Folgen aus dem Zustand der Geschäftsunfähigkeit?

Wie bemerkt, kann man allenfalls von Folgen [5]) der Geschäftsunfähigkeit im Sinne von solchen aus dem Zustande, nicht aber im Sinne von Folgerungen aus deren Begriff sprechen. Diese Lehre läuft in der praktischen Ausgestaltung auf die alte Fortdauervermutung [6]) hinaus. Keinesfalls erklärt man in den Fällen fehlenden Kausalzusammenhanges die betr. Rechtsgeschäfte ohne Ausnahme für nichtig, sondern man kehrt nur die Beweislast um. Eine andere Begründung — soweit überhaupt eine gegeben wird [7]) — als die Fortdauervermutung ist nicht vertreten. Diese muß aber abgelehnt werden, vor allem deshalb, weil sie Tat- und Rechtsfragen miteinander verwechselt [8]).

VII.

Folgen aus der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit?

Wieder anders will Rümelin [9]) die gewünschte Folge einer dauernden Geschäftsunfähigkeit ohne Unterbrechung (auch wieder

---

[4]) So auch Staudinger (Riezler) 7./8. Aufl., § 104, 6.

[5]) Rümelin S. 34, aber auch S. 36; vergl. unten zu Anm. 9; Planck § 104, II, 3 u. a. m.

[6]) Nur von diesem Ausgangspunkt sind die sonderbaren Ausführungen Oertmanns, § 104, 3, f, α, verständlich.

[7]) So fehlt sie (bei Umkehrung der Bew.last) bei RGRK. § 104, 5 und RG. Warn. 1915, Nr. 71.

[8]) Dazu im allgemeinen Leonhard, Bew.last S. 52 ff.; für unsere Fragen im besonderen Brunswig S. 137 ff. Vergl. noch 26, 9 der Arbeit.

[9]) Rümelin S. 36, aber auch S. 34 (oben Anm. 5), dazu Duisberg S. 27.

bloß Beweislastumkehrung)[10]) aus der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit herleiten[11]), indem er diese mit der Entmündigung, mit der sie im selben Paragraphen als gleichwert genannt sei, vergleicht. Ein derartiger Vergleich ist schlecht möglich.

Die Entmündigung ist ein staatlicher Akt, der als solcher Folgen in der Rechtswelt hat, indem sich an ihn ein stets gleichbleibender Zustand der Geschäftsunfähigkeit, selbst bei vollkommener geistiger Gesundheit, knüpft. Als Staatsakt hat die Entmündigung per se Wirkung, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Hier ist Grund der Geschäftsunfähigkeit die Entmündigung.

Hingegen ist bei § 104 Z. 2 BGB. Grund der Geschäftsunfähigkeit die Geisteskrankheit und nicht deren Feststellung. Diese ist lediglich ein Urteil über einen schon bestehenden Zustand zu einer gewissen Zeit. Dieses Urteil hat sich an die tatsächlichen Verhältnisse zu halten. Wenn dieses Urteil gewisse Verhältnisse unberücksichtigt läßt, kann ohne sonstige Gründe (z. B. Rechtskraft) aus dieser Unrichtigkeit nicht die Sanktionierung der Fehler gefolgert werden.

VIII.

Umfang und Grund der Verschiedenheit in der Behandlung der Fälle der §§ 104/105.

Für die Frage nach der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken ist es nach dem Vorherbemerkten also gleichgültig, ob man zur Nichtigkeit den logischen Umweg über die Geschäftsunfähigkeit einschlagen muß (oben S. 3) oder nicht[12]), d. h. ob die Geisteskrankheit unter § 104 Z. 2 oder 105 II fällt. Kausalzusammenhang ist immer erforderlich!

Die Verteilung auf diese beiden Bestimmungen erfolgte nur aus gesetzestechnischen Gründen[13]); um nämlich gewisse Rechtsfolgen, vor allem die des § 131 BGB., auf jene Fälle mit kurzen Worten zur Anwendung zu bringen, schob man zwischen die Geisteskrankheit und die Nichtigkeit die Geschäftsunfähigkeit ein. Aber auch soweit die Behandlung gleich ist, darf nicht dahingestellt bleiben[14]), welche Bestimmung zur Anwendung gebracht wird, da das Gesetz die Gruppierung vorschreibt.

---

[10]) Rümelin a. a. O.

[11]) So auch dem Wortlaut nach: RG. Warn. 1914 Nr. 107. (Lucida intervalla nicht zu berücksichtigen, wenn das allgemeine Vorhandensein der Geisteskrankheit nachgewiesen) und RGRK., § 104, 3. Hier handelt es sich offensichtlich um Verwechslungen mit Fragen der Beweisführung.

[12]) So auch Brunswig S. 120 (für die Geltendmachung gleichgültig).

[13]) So Planck § 104, II, 1 c, jedoch ohne unsere Ansicht der steten Notwendigkeit des Kausalzusammenhanges.

[14]) Was Rümelin S. 39, Anm. 4 mit Recht an der Praxis tadelt.

D.

Beweisführung.

I.

Die bisher in dem laufenden Titel erörterten Fragen leiden deshalb so sehr unter der Unklarheit, die wir des öfteren hervorheben mußten, weil dauernd Rechts- und Beweisfragen vermischt werden. Auch werden die oben behandelten Fragen häufig unter dem Stichwort Beweis l a s t abgehandelt, obgleich es sich nach der eigenen Darstellung meist um Fragen der Beweis f ü h r u n g [1]) handelt. Wenn wir uns oben bemühten, die wirklichen Rechtsfragen als solche darzustellen, so sind wir doch aus dem vorerwähnten Grunde genötigt, auch darauf einzugehen, inwieweit durch die Beweiswürdigung auch andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können, die dann, wenn der Tatbestand tatsächlich geklärt ist, also für eine rechtliche Betrachtung, auszuscheiden haben.

II.

Beweisthema.

Trotzdem dürfte darüber keine Meinungsverschiedenheit möglich sein, daß grundsätzlich alles das Beweisthema sein muß, was auch rechtlich Voraussetzung für die Nichtigerklärung eines Rechtsgeschäfts ist. So ist also für § 105 II BGB. zu beweisen, daß eine Geisteskrankheit vorliegt, daß diese für Rechtsgeschäfte der Art beachtlich ist, die Vornahme des Rechtsgeschäfts, dessen Kausalzusammenhang mit der Geisteskrankheit. Und bei den Fällen nach § 104 Z. 2 BGB. bedürfte [2]) ebenso des Beweises: die beachtliche Geisteskrankheit im allgemeinen, das Rechtsgeschäft, außerdem die Geschäftsunfähigkeit und deren Vorliegen zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts, d. h. also nach unseren obigen Erörterungen auch Vorliegen der beachtlichen G e i s t e s k r a n k h e i t zu d e r Zeit, oder auch Kausalzusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Rechtsgeschäft.

III.

Art der Beweisführung.

1. Beweis der beachtlichen Geisteskrankheit.

Was die G e i s t e s k r a n k h e i t angeht, so ist sie zwar vom Psychiater auch anders [3]) zu beweisen als an Hand der Art, wie Rechtsgeschäfte vorgenommen werden.

Daß eine b e a c h t l i c h e Geisteskrankheit vorliegt, ist bei den für uns problematischen Fällen heimlicher Geisteskranker hin-

---

[1]) Darüber, daß — wie hier geschehen — diese Frage nach der Beweisführung von der Frage der Beweislast zu scheiden ist, Leonhard, Bew.last S. 4 ff., S. 7, besonders S. 190 ff.

[2]) Ebenso Brunswig S. 136.

[3]) Vergl. das bekannte Ausbleiben von Reflexen.

gegen nur durch die Art des rechtsgeschäftlichen Handelns beweisbar [4]). Denn wenn man einwandfrei — und im Interesse des Verkehrs liegt es, hier nicht allzu laxe Anforderungen zu stellen — den Ausschluß der freien Willensbestimmung aus äußerlichen Merkmalen erkennen kann, handelt es sich nicht mehr um heimliche Geisteskranke. Diese Erwägung gilt in erhöhtem Maße für alle partiellen Geisteskrankheiten.

Es soll zwar die Möglichkeit zugegeben werden, daß vernünftige Rechtsgeschäfte gewissermaßen zufällig, rein automatisch, auch bei beachtlicher Geisteskrankheit vorgenommen werden können. Aber demgegenüber mahnen auch die Fälle der Paralyse, die hier vorzugsweise [5]) Erwähnung verdienen, insofern zur Vorsicht, als gerade von dieser Krankheit noch lange Zeit ganze Teile des Geisteslebens nicht oder verschieden stark erfaßt werden. Es muß deshalb auch hier die Art des rechtsgeschäftlichen Handelns als das bei unseren derzeitigen Hilfsmitteln einzige Indiz betrachtet werden, aus dem die erforderliche Schwere und Ausdehnung der Geisteskrankheit zu ersehen ist. Wenn auch auf diese Art und Weise zwar die geringe Möglichkeit besteht, daß auch Fälle zweifelloser Nichtigkeit übersehen werden, so würde bei Berücksichtigung lediglich anderer Umstände als der Vernünftigkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäftes doch die Möglichkeit bedeutend größer sein, daß Fälle von Wirksamkeit für nichtig angesehen werden. Deshalb ist, wie bei allen Beweisfragen, der Weg der größeren Wahrscheinlichkeit zu wählen, zumal da das Ergebnis außerordentlich erwünscht ist.

Daher ist es also zweckentsprechend, beachtliche Geisteskrankheit nur bei unvernünftigen Handlungen anzunehmen. Diese oft gewünschte [6]) Rechtslage besteht de facto also nicht deshalb, weil dem Gesetzgeber nicht zuzutrauen [7]) wäre, daß er auch vernünftige Rechtsgeschäfte für nichtig erklären wolle, sondern weil die tatsächlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen, beachtliche Geisteskrankheit, bei diesem Tatbestand nicht vorliegen bzw. nicht nachzuweisen sind.

2. Beweis der Geschäftsunfähigkeit.

Statt der Geisteskrankheit ist bei § 104 Z. 2 BGB. die Geschäftsunfähigkeit als Beweisthema gegeben. Sie existiert jedoch n u r in der Welt der Gedanken und ist deshalb durch logische Folgerungen nur aus anderen, tatsächlichen Voraussetzungen zu schließen, und zwar, wie oben festgestellt, aus einer dauernden be-

---

[4]) Darüber gut: Duisberg S. 31 ff.

[5]) Neben den Hysterischen Dämmerzuständen. Vergl. Binswanger, Recht 1908, 553 ff. (vorzugsweise strafrechtlich).

[6]) Auch RG. Warn. 1915 Nr. 272 lehnt nur mit Bedauern das hier auf anderem Wege gewonnene Ergebnis ab.

[7]) Wie Danz JW. 1913, S. 1016 ff. meint. Darüber und dagegen vergl. S. 28 ff. der Arbeit.

achtlichen Geisteskrankheit. Wir können uns also insoweit auf die Erörterungen des vorigen Abschnitts, in dem wir ja auch schon gelegentlich die Fälle des § 104 Z. 2 BGB. streiften, berufen. Zur Feststellung der Geschäftsunfähigkeit wird man sich naturgemäß mit der Feststellung der Geisteskrankheit bei einigen Handlungen begnügen müssen, obgleich sie bei der Mehrzahl der Geschäfte erforderlich ist. Aber auch bei gelegentlicher Feststellung vernünftiger Handlungen wird man u. U. wegen der Möglichkeit der Unterbrechung eines Dauerzustandes das allgemeine Urteil der Geschäftsunfähigkeit fällen können.

3. Beweis des Kausalzusammenhanges.

Dabei handelt es sich aber nur um das allgemeine Urteil, das bei § 104 Z. 2 BGB. infolge gesetzlicher Bestimmung immer noch neben dem Kausalzusammenhang mitzufällen ist. Beim Beweise des Kausalzusammenhanges handelt es sich hingegen um die Feststellung der beachtlichen Geisteskrankheit gerade bei dem zu untersuchenden Rechtsgeschäft. Nach den vorgehenden Erörterungen wäre das vorwiegend die Frage, ob das betr. Rechtsgeschäft vernünftig ist oder nicht.

Natürlich ist gegenüber diesem mehr direkten Beweise auch ein indirekter derart möglich, daß man aus der Allgemeinheit des Zustandes, der durch Einzelbeobachtungen bei anderen Rechtsgeschäften, durch ein „Sammelgutachten“ [8]) festgestellt ist, im Wege der freien Beweiswürdigung auf den Kausalzusammenhang auch in diesem Falle schließt. Und das allerdings auch da, wo es sich um ein vernünftiges Geschäft handelt. Es müßte dann gerade eine der doch möglichen „automatischen“ Handlungen sein. Eine derartige Beweisführung ist jedoch nicht sonderlich empfehlenswert, wie ja überhaupt der indirekte Beweis immer ein Notbehelf sein soll. Vor allen Dingen aber deshalb, weil immer bei allen Geisteskrankheiten weitgehende Remissionen [9]) und Intensitätsschwankungen möglich sind und ein vernünftiges Rechtsgeschäft sie wahrscheinlich macht.

Diese Möglichkeit des indirekten Beweises gegenüber dem direkten — man kann diesen Gegensatz auch den zwischen Prüfung generaliter [10]) und Prüfung im konkreten Fall nennen — berührt sich naturgemäß keineswegs mit der Frage, ob auch bei

---

[8]) Schultze bei Hoche S. 215.

[9]) Besonders aus diesem Grunde können wir auch die der obigen Beweisführung ähnelnde Fortdauervermutung, die wir oben (S. 22 d. A.) als Rechtsregel ablehnten, als Beweisführungsregel nicht gelten lassen. Abgesehen davon, daß schon im allgemeinen eine Fortdauervermutung in irgend einer Beziehung abzulehnen ist (vergl. Leonhard, Beweislast S. 52 ff.), paßt sie sich aber gerade bei unseren Fällen den tatsächlichen Verhältnissen noch besonders schlecht an. Vergl. dazu besonders Brunswig S. 137 ff.

[10]) Damit arbeitet Duisberg (cf. S. 31) vorwiegend.

§ 104 Z. 2 BGB. immer der Kausalzusammenhang nachzuweisen[11]) sei, also mit der Frage des Beweisthemas, noch viel weniger auch mit der Konstruktion der Geschäftsunfähigkeit[12]).

Zur Prüfung im „konkreten Fall" ist deshalb keineswegs die Annahme einer relativen Geschäftsunfähigkeit erforderlich[13]). Daß man den Nachweis im Einzelfall verlangt, schließt die Annahme eines Dauerzustandes nicht aus. Man verlangt eben mit dem Nachweis, daß die freie Willensbestimmung beim Einzelfall ausgeschlossen gewesen sei, den Nachweis, daß der Zustand der Geschäftsunfähigkeit beim Einzelfall vorhanden gewesen sei.

IV.

Praktische Bedeutung unserer Ansicht.

Wenn sich die Praxis auch bei § 104 Z. 2 auf den von uns vertretenen Standpunkt der Beurteilung im konkreten Fall, der auf der Ansicht von der steten Notwendigkeit des Kausalzusammenhanges beruht, stellen würde, wäre die derzeitige gesetzliche Regelung als weit erträglicher zu bezeichnen, da dann die Fälle der Nichtigkeit, und zwar besonders die, welche der Vertragsgegner immer als besonders unbillig empfindet, außerordentlich eingeschränkt werden könnten. Man müßte an den Beweis, daß bei dem betr. Geschäft die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, äußerst scharfe Anforderungen stellen, und vor allen Dingen müßte bei Geschäften, die auch ein vernünftiger Mensch so abgeschlossen haben könnte, wohl fast nie der Ausschluß der freien Willensbestimmung angenommen werden[14]), da selbst bei schweren Geisteskrankheiten eine Remission niemals ausgeschlossen erscheint. Wo aber irgend ein Zweifel möglich wäre, müßte Wirksamkeit des Geschäfts angenommen werden[15]). Das wäre ja auch nicht das erste Mal, daß die Praxis ein ihr genehmes und angemessenes Ergebnis erreicht, indem sie an einen erforderlichen Beweis strenge Anforderungen stellt. (Vergl. Rechtsprechung zu § 831 BGB.).

---

[11]) Das scheint Duisberg a. a. O. anzunehmen.

[12]) So allerdings Oertmann § 104, 3 f, γ, und merkwürdigerweise auch Rümelin S. 36 u. 44.

[13]) Vergl. S. 15 d. A. sowie Rümelin a. a. O.; Rabel Rhein. Z. 1912 S. 151 und besonders S. 162. Auch Haff S. 214 benötigt diese Konstruktion zu seinen Erörterungen delege ferenda. Typisch Duisberg S. 32, „die Geschäftsunfähigkeit so relativ gefaßt — — —".

[14]) Darüber, daß man im gem. Recht ein ähnliches Ergebnis mit den dilucida intervalla erreichte, Rümelin S. 6.

[15]) Es gilt also gerade das Gegenteil des heute in der Praxis zu Unrecht angewandten Satzes „in dubio pro demente". Anders im Strafrecht; sehr richtig weist Rümelin S. 38, ohne allerdings die oben geäußerten Folgerungen zu vertreten, darauf hin, daß dort das Problem ganz anders liegt als im Zivilrecht. Zustimmend Friedländer DJZ. 1930, Sp. 1494. Unrichtig daher OLG. Kolmar, Buschs Z. 43, 396.

E. Beweislast.

Da das Gesetz Geschäftsfähigkeit und geistige Gesundheit als den Regelfall, in § 104 Ziff. 2 aber Geschäftsunfähigkeit und in § 105 Abs. II Geistesstörung als Ausnahme ansieht, so hat der, der sich auf letzteren beruft, in unserem Fragenkomplex, also zumeist der Geisteskranke bzw. sein Vertreter sie auch zu beweisen [1]).

3. Titel: Rückausnahmen vom Ausnahmegrundsatz der Nichtigkeit?

Wenn wir in den bisherigen Ausführungen von der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte derjenigen Geisteskranken, deren freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, sprachen, so gingen wir von der durch den Gesetzeswortlaut gestützten Voraussetzung aus, daß alle derartigen Rechtsgeschäfte nichtig seien, daß es also Rückausnahmen von dem Ausnahmegrundsatz der Nichtigkeit in diesen Fällen nicht gäbe.

A. Versuche einer freieren Gesetzesauslegung.

Man hat versucht, dies „alte wurmstichige Dogma" [1]) von der unheilbaren Nichtigkeit der von den betreffenden Geisteskranken vorgenommenen Rechtsgeschäfte schon de lege lata über Bord zu werfen.

I.

Danz [2]) und ihm folgend [3]) Duisberg glauben, im Gesetz eine „unechte Lücke" (Zitelmann) der Billigkeit gefunden zu haben und das Gesetz nach seinem erkennbaren Zweck des Schutzes der Geisteskranken unter Berücksichtigung des Verkehrsinteresses dahin ergänzen zu müssen, daß derartige Rechtsgeschäfte nur nichtig seien, wenn der Geisteskranke im konkreten Fall anders gehandelt habe wie ein geistig Gesunder.

Sie kommen also in praxi meist zu demselben Ergebnis wie wir oben (S. 27). Ihre Begründung erscheint weniger gesetzestreu. Man könne doch nämlich dem Gesetze nicht zutrauen, daß es, obgleich es den Geisteskranken habe schützen wollen, durch dasselbe Mittel, mit dem es dies zu erreichen suche, ihn unter Umständen auch schwer schädige, indem es dem Geisteskranken vorteilhafte Geschäfte ebenfalls für nichtig erkläre; zum andern habe es den Kranken doch nur wegen seiner Geisteskrankheit schützen wollen, wenn er aber Geschäfte abschlösse wie eine geistig gesunde Person, entfiele der Grund der Schutzvorschrift, da sich der Geisteskranke sonst leicht auf Kosten des anderen Vertrags-

---

[1]) Dafür auch die ganz überwiegende Mein. Vgl. Oertmann, Vorbem. 2 vor § 104.

[1]) Rümelin S. 49.

[2]) JW. 1913 S. 1016 und B. A. 1913/14, S. 252; ebenso Fuchs JW. 1914 S. 1011.

[3]) Jenaer Diss. von Danz referiert, stark von Danz beeinflußt.

teils ungerechtfertigte Vorteile verschaffen könnte. Man müsse also das rechte Maß zwischen Schutz des Geisteskranken und Schutz des Verkehrs finden.

Daß damit dem Richter die Macht gegeben werden soll, nach seinem Ermessen das Gesetz abzuändern — Ergänzung und Abänderung sind keine Gegensätze —, wenn sich sonst ein von ihm gebilligtes Ergebnis nicht erreichen läßt, dürfte nicht bestritten werden. Diesen Vorwurf der „Freirechtelei", der ihm auch von Wolff [4]) gemacht wird, sucht Danz mit der Entgegnung [5]) abzutun, er respektiere gerade im Gegensatz zur Freirechtsschule durchaus den Wortlaut des Gesetzes, nur wenn das „unter Berücksichtigung des Zweckes der Vorschrift zu einem ganz unverständigen, unvernünftigen Resultat" führe, tue er das nicht. Aber das Problem liegt ja gerade darin, was „unverständiges und unvernünftiges" Ergebnis ist, daß darüber bei unserer Frage die verschiedensten Meinungen vertreten werden können, haben wir oben (S. 1 A. 3) gezeigt. Letzten Endes liegt die Entscheidung, ob das Gesetz im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden soll, also doch beim Richter und folgt nicht aus dem Gesetz; Danz gibt ihm nur die Mahnung mit, etwas Vorsicht dabei walten zu lassen. Die Danz'sche Auffassung dürfte daher vom Freirecht nicht allzuweit entfernt und somit die Ausführungen Wolffs ihrem Grunde nach durchaus berechtigt sein.

II.

Wenn man statt der Danz'schen Formulierung der „richtigen" Gesetzesauslegung mit Krückmann [6]) die abstrakte Formel „Erteilung des Rechtsbesitzes für den Geisteskranken an der Stellung als geistig gesunde Person" in den Fällen setzt, in denen sich sonst ein angemessenes Ergebnis nicht erreichen läßt, so bedeutet das sachlich und prinzipiell dasselbe. Es wird mit derselben Methode gearbeitet, nur die Begründung wird verfeinert und auf die nach Krückmanns Ansicht „richtige wissenschaftliche Formel gebracht" (Krückmann).

Wenn wir den Begriff des Rechtsbesitzes fassen als das „tatsächliche Haben eines Rechts" [7]), so will uns schon die Konstruktion eines Rechtsbesitzes an einer Rechtsstellung, an einer rechtlichen Fähigkeit (Geschäftsfähigkeit) nicht recht gefallen. Aber im Rahmen dieser Arbeit ist eine eingehende Untersuchung dieser Fragen nicht vonnöten. Wir haben uns zwar überzeugen können, daß die Konstruktion eines Rechtsbesitzes und seine Unterscheidung von der Rechtszuständigkeit, sich sehr wohl aus den Vorschriften des BGB. herleiten läßt und eine klare und verständ-

---

[4]) JW. 1914, S. 121.

[5]) B. A. 1913/14, S. 253.

[6]) Recht 1913, S. 419, 551; B. A. 1913/14 S. 188; Werner, Diss. Erlangen, S. 35 ff. ganz im Sinne Krückmann.

[7]) Krückmann, Arch. ziv. Prax. 1912 S. 180.

liche Erklärung vieler Rechtserscheinungen ermöglicht; aber mit dem Nachweis eines Rechtsinstituts ist noch nicht dessen Anwendbarkeit auf den Einzelfall nachgewiesen. Wenn das BGB. vielfach das Institut des „guten Glaubens" verwendet so ist mit dem Nachweis dieser Tatsache noch nicht festgestellt, daß das Gesetz auch den guten Glauben an die Geschäftsfähigkeit schützt, sondern das wird ja gerade von der herrschenden Meinung abgelehnt, das Gegenteil bedürfte noch des Beweises. Krückmann[8]) behauptet zwar, seine Ausführungen auf eine Analogie stützen zu können. Wir haben jedoch in seinen Ausführungen nichts dergleichen finden können; oder sollte die „Analogie" in dem Nachweis des Instituts des Rechtsbesitzes zu finden sein?[9]) Es erhellt indessen aus der Bemerkung Krückmanns[10]), daß der Richter Rechtsbesitz erteilen könne, wenn er damit ein Ergebnis erreiche, das seinen Interessenabwägungen angemessen erscheine, daß Krückmann in den grundsätzlichen Erwägungen sich in nichts von Danz unterscheidet.

Diese Ausführungen vorausgeschickt, erübrigt sich eine Erklärung dafür, daß wir hier davon absehen, die Formulierungen Krückmanns, wann Rechtsbesitz zu erteilen sei, mitzuteilen. Daß seine vorläufige Formulierung im Recht 1913, S. 419 bei derselben Begründung abänderungsfähig und sehr weitgehend zu fassen ist, nimmt Krückmann bewußt und gewollt in Kauf[11]), es steht aber auch andererseits nichts im Wege, sie auf die Danz'sche zu reduzieren.

B. Bemerkungen gegen die Methode einer derartigen Auslegung.

Den Ausführungen Danzens und Krückmanns gegenüber sind wir allerdings mit Wolff[1]) der Ansicht, daß ihre Methode „eine schwere Gefahr für unsere heutige Rechtskultur" bildet. So ist denn auch der Versuch Danzens vom Reichsgericht[2]) ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt worden, daß der Richter nicht berechtigt sei, in das Gesetz eine Unterscheidung hineinzutragen,

---

[8]) B. A. 1913/14 S. 189 Anm. 3 gegenüber des gekünstelten (?) Unterscheidens Danzens, der für seine Ansicht keine Analogie anzuführen habe.

[9]) So anscheinend Krückmann im Recht 1913 Sp. 552.

[10]) Recht 1913, S. 422.

[11]) Das verkennt Werner, S. 45, der, sonst grundsätzlich Krückmann folgend, gegen seine zu „engherzige" Formulierung polemisiert. Die Ausführungen Krückmanns in B. A. 1913/14 S. 188, wo er sich nicht auf seine früheren Formulierungen festlegt, sind anscheinend ganz übersehen. Aehnlich unrichtig die anderen Dissert.

[1]) JW. 1914, S. 121, dagegen Fuchs JW. 1914 S. 279.

[2]) Warn. 1915 Nr. 272.

welche von diesem nicht gemacht werde. Diese Ausführungen richten sich sinngemäß u. E. auch gegen Krückmann[3]).

Besonders in den Zeiten derartig kultureller Zerrissenheit, in denen wir heute leben, würde die Möglichkeit einer willkürlichen Abänderung der Gesetze durch den Richter vollkommene Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Man mache sich nur einmal klar, wie etwa ein Universalist (O. Spann) und ein Individualist dieselben Interessen abwägen wird, wie ein Sozialist und ein für die Schwerindustrie eintretender Volksparteiler die Gesetze in seinem Sinne ergänzen würde. Da wir keine einheitliche Auffassung über die Dinge mehr haben und alle Gesetze als Kompromisse zustandekommen, könnte leicht jede Partei das ihr genehme Prinzip aus dem Gesetz herauslesen und somit die mühselig erzielte Einigung wieder in Frage stellen. Als schlimmste Folge der Souveränität des Richters über die Gesetze drohte jedoch die Klassenjustiz, welche Klassen aber diese Justiz in steigendem Maße an sich bringen und ausüben würden, dürfte bei der derzeitigen politischen Konstellation nicht zweifelhaft sein. Es ist denn auch nach dem Umsturz still um diese Dinge geworden. Vom Freirecht hört man fast nichts mehr; man hat sich über die soziologische Schule in ihren vielfachen Schattierungen auf die wieder gesetzestreue Interessenjurisprudenz (etwa Müller-Erzbach, Heck) zurückgezogen; nur der Vollständigkeit halber waren daher die obigen Ansichten zu besprechen.

---

[3]) Dazu neuestens RG. Z. 120, S. 174; dagegen auch Staudinger-Riezler zu § 105, 2; Leonhard B. A. 1913/14 S. 149, bes. gegen Krückmann, Oertmann zu § 104 Anm. 5.

II. Abschnitt: Schutz des Vertragsgegners bei nichtigen Geschäften eines Geisteskranken.

Der beste Schutz desjenigen, der mit einem unerkennbar Geisteskranken [1]) einen Vertrag abschließt, ist zweifelsohne dessen Wirksamkeit. Eines Schutzes bedarf er dann recht eigentlich nicht mehr. Wir waren deshalb auch im ersten Abschnitt bemüht, die Fälle der Wirksamkeit möglichst auszudehnen bzw. die der Unwirksamkeit möglichst einzuschränken.

Aber auch bei Befolgung der von uns vorgeschlagenen Möglichkeiten, vor allem bei angemessener Regelung der Beweisfragen, bleiben in praxi vor allen Dingen noch die Fälle ungelöst, bei denen zwar die Handlungsweise des Geisteskranken als durchaus von der eines verständigen Menschen abweichend erscheint, der Beweis des Kausalnexus also erbracht werden kann, der Vertragsgegner aber diese Umstände nicht kennen konnte [2]).

Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, welcher Art der Schaden sein kann und welche Mittel dagegen möglich sind, wollen wir das bei den verschiedenen Arten der Rechtsgeschäfte betrachten, unter Berücksichtigung vor allem der bis jetzt bekanntgewordenen Fälle [3]) (1. Titel).

Die Möglichkeiten des Schutzes, bei den einzelnen Rechtsgeschäften nur gestreift, sollen jedoch daran anschließend im Zusammenhang einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden (2. Titel).

---

[1]) Wenn in diesem Abschnitt von Geisteskranken geredet wird, so ist der Kürze halber darunter der Geisteskranke zu verstehen, dessen Geisteskrankheit die von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig macht.

[2]) Es gilt also für die Auswirkung in der Praxis dasselbe, was die Redaktion des B. A. in B. A. 1914 S. 142 über die Ansicht Danzens bemerkt. Nach dem oben S. 28 Gesagten erscheint das verständlich.

[3]) Reiches Material vor allem bei Bernstein JW. 1914 S. 1015, 15 zum Teil sehr instruktive Fälle; Jung, Recht u. Wirtsch. 1912 S. 434; der RG. B. A. 1910/11 S. 172 zitiert; B. A. 1912/13 S. 282; Flechtheim in B. A. 1913/14 S. 187; Neubecker S. 30 u. a. m.

1. Titel: Die verschiedenen Schadensmöglichkeiten im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Geisteskranken.

A.

I.

1. Bei Nichtigkeit allein des Verpflichtungsgeschäftes erleidet bei den gegenseitigen Verträgen, wenn noch nicht geleistet ist, der Vertragsgegner Schaden allein schon durch den Verlust seiner Forderung (Erfüllungsschaden). Besonders bei langfristigen Lieferungsverträgen pflegen sich die Verwandten bzw. Vertreter des Geisteskranken gerne auf die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zu berufen, wenn sich die Verhältnisse nachträglich zu ihren Ungunsten verändert haben. Es geht naturgemäß nicht an, hier aus dem nichtigen Vertrag einen Erfüllungsanspruch zu gewähren; aber auch das Erfüllungsinteresse kann der Vertragsgegner nicht verlangen; er wird darin also schutzlos bleiben müssen.

2. Daneben ist aber oftmals noch ein Vertrauensschaden zu beklagen, so z. B. wenn der Vertragsgegner in Anbetracht der für wirksam gehaltenen Verbindlichkeit eine günstige anderweitige Vertragsmöglichkeit ausschlägt [4]), Transportausgaben und Stempelgebühren bezahlt, oder auch nicht wieder rückgängig zu machende Leistungen gemacht hat [5]). Es entspräche hier wohl der Billigkeit, dem Vertragsgegner das Vertrauensinteresse zu gewähren; über diese sehr bestrittene Frage unten S. 36.

II.

Bei den einseitig verpflichtenden Verträgen gilt, wenn der Schuldner der Geisteskranke ist, das von den gegenseitigen Verträgen Gesagte im verstärkten Maße. Der Schaden wird hier meist der Erfüllungsschaden sein, so besonders bei der Bürgschaft [6]), und dem Vertragsgegner ist somit meistens nicht zu helfen.

B.

Besonders sind aber die Fälle [7]) Gegenstand der Erörterung geworden, bei denen zugleich das Verpflichtungs- [8]) und das Erfüllungsgeschäft nichtig ist, weil dann die Betroffenen besonders schwer dadurch geschädigt werden können, daß unter Umständen

---

[4]) Ein derartiger Fall bei Bernstein JW. 1914, S. 1016 Nr. 6.

[5]) Vgl. den Fall bei Flechtheim, B. A. 1913/14 S. 187 Nr. 4. (Grabstein des Ehemanns.)

[6]) Solche, die auf Personalkredit angewiesenen Genossenschaften schwer schädigenden Fälle bei Bernstein JW. 1914 S. 1017 Nr. 12; B. A. 1912/13 S. 284 Nr. II, 1; II, 3; Flechtheim B. A. 1913/14 S. 187 Nr. 1.

[7]) Derartige Fälle aus der Praxis bei Bernstein JW. 1914 S. 1015 ff.; Nr. 2, 7, 8, 10. B. A. 1910/11 S. 172 (Kaution des Inspektors).

[8]) Es handelt sich hier um gegenseitige Verträge.

neben dem Erfüllungs- und einem Vertrauensschaden noch der Verlust der eigenen Leistung, die in Unkenntnis der Nichtigkeit gemacht worden ist, eintritt, während die Leistung des Geisteskranken zurückgegeben werden muß.

I.

Handelt es sich um die Leistung einer Sache, also im allgemeinen um eine Leistung, die wieder rückgängig gemacht werden kann, so ist, wenn der Geisteskranke die Sache lediglich im Besitz hat, die rei vindicatio das nächstliegende. War der Leistende nicht Eigentümer, so hat er die condictio, neben der rei vindicatio aber immer die condictio possessionis. Da beim Konditionsanspruch einige Besonderheiten bestritten sind, sei er weiter unten (S. 38) in seinem Werte für den Vertragsgegner einer gesonderten Betrachtung unterzogen, und seien hier nur die möglichen Fälle aufgezählt.

II.

Hatte der Geisteskranke Eigentum an der Sache erworben — hauptsächlich bei Geld durch Vermischung — so ist es möglich, daß der Vertragsgegner Miteigentümer wird, er hat dann einen Auseinandersetzungsanspruch — etwa bei Vermischung, wenn keine Sache als Hauptsache anzusehen ist, nach §§ 947, 948, 741 ff. — oder aber daß der Geisteskranke Alleineigentümer wird, dann hat der Vertragsgegner einen Bereicherungsanspruch — etwa bei Vermischung, wenn das Geld des Geisteskranken als Hauptsache anzusehen ist, nach §§ 947, 948, 951 BGB [9]).

III.

Hat der Geisteskranke die Sache verbraucht, so wird meistens ein Bereicherungsanspruch (vgl. S. 38) gegeben sein; nicht dagegen, wenn er die Sache vernichtet. Hier ist der Vertragsgegner schutzlos!

IV.

Hat der Geisteskranke die Sache an einen Dritten weitergegeben, der sie lediglich in Besitz hat, so ist dem Vertragsgegner nächstliegend die rei vindicatio gegen den Dritten gegeben, da, wenn der Zustand des Geisteskranken fortdauert, durch ihn Eigentum nicht übertragen werden kann. Allerdings ist diese rei vindicatio von recht fraglichem Wert. Da sich der Dritte, besonders bei Leistung von Geld, schwer wird ausfindig machen lassen [10]). Die Ansicht, daß, wenn die Sache mehrfach ihren Besitzer gewechselt hat, immer dem Vertragsgegner noch die rei vindicatio gegen den derzeitigen Besitzer zustände [11]), kann nicht gebilligt werden.

---

[9]) Mönch S. 10.
[10]) Thürling JW. 1914 S. 323.
[11]) Natürlich abgesehen von den Fällen des § 935 II.

Ihre Voraussetzung, daß die Sache dem Geisteskranken abhanden gekommen sei [12]), beruht auf dem Dogma von der absoluten Willensunfähigkeit der Geisteskranken, das abzulehnen ist (oben S. 6).

Unbedenklich glauben wir dem Vertragsgegner in den vorerwähnten Fällen neben der rei vindicatio gegen den Dritten eine Kondiktio nach § 818 II gegen den Geisteskranken zubilligen zu können. Dadurch, daß der Geisteskranke etwa das Geld hingibt, um eine Sache dagegen einzutauschen, überträgt und erlangt er zwar nicht de iure Eigentum, de facto ist er aber um die Gegenleistung des Dritten bereichert. Er hat etwas auf Kosten des Vertragsgegners erlangt, auch die Gegenleistung des Dritten hätte er ja nicht ohne das Geld des Vertragsgegners erhalten! Das genügt zur Bereicherung! Diese Bereicherung ist auch nicht bloß [13]) die condictio possessionis wegen seiner Leistung gegen den Dritten, sondern die Gegenleistung des Dritten, denn unter Umständen wird ja der Dritte nicht mehr zu ermitteln sein. Der Geisteskranke kann zwar die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Dritten verlangen, kann aber den Vertragsgegner nicht auf diesen vertrösten [14]).

C.

Ist das Verpflichtungsgeschäft gültig, das Erfüllungsgeschäft nichtig, die Forderung des Geisteskranken also im allgemeinen [1]) nicht befriedigt, so erleidet der Vertragsgegner vor allem bei zufälligem Untergang (etwa Vernichtung durch den Geisteskranken) des Geleisteten dadurch Schaden, daß er noch einmal leisten muß. Das allerdings nur bei Gattungsschulden (§ 279), die man ja allerdings wohl im Verkehrsleben als die häufigsten bezeichnen darf.

Sonst jedoch braucht bei gegenseitigen Verträgen der Vertragsgegner wegen unverschuldeter Unmöglichkeit (§ 275) nicht noch einmal zu leisten; der Schaden besteht hier darin, daß er den Anspruch auf die Gegenleistung verliert oder nur vermindert behält (§ 323).

Bei den einseitig verpflichtenden Geschäften besteht für den Vertragsgegner, abgesehen wieder von Gattungsschulden, keine Gefahr; ist nämlich der Geisteskranke der Schuldner, so behält der andere bei Nichtigkeit des Erfüllungsgeschäfts seine Forderung; ist hingegen der Vertragsgegner der Schuldner, so wird er bei unverschuldeter Unmöglichkeit befreit (§ 275).

---

[12]) Duisberg S. 63.

[13]) Das gegen Thürling JW. 1914, S. 322.

[14]) So auch Staudinger zu § 818 Anm. 4 f. Planck zu § 818 4 c.

[1]) Anders, wenn der Geisteskranke trotz Geschäftsfähigkeit Eigentum erwirbt.

2. Titel:
Der Schutz des Vertragsgegners im einzelnen.
A. Der Ersatz des Vertrauensinteresses.

Wie oben bemerkt, wäre bei einer großen Zahl der angeführten Schadensfälle der Ersatz des Vertrauensschadens durchaus angemessen. Gegenüber der herrschenden Meinung, die dieses Bedürfnis de lege lata nicht meint befriedigen zu können, glauben wir, kein Bedenken tragen zu müssen, den § 122, der bei nicht ernstlichen Willenserklärungen (§ 118) und bei Geschäftsirrtum (§§ 119/20) dem gutgläubigen (§ 122 II) Vertragsgegner, wenn das Geschäft nichtig ist, das Vertrauensinteresse gewährt, auf unsere Fälle analog zur Anwendung zu bringen (Gesetzesanalogie!).

Nach der alten Regel: Erst Gesetzesanalogie und dann Rechtsanalogie könnten wir uns, wenn wir die erste bejahen, mit ihrem Nachweis begnügen.

I.

In der Literatur ist jedoch vorwiegend der Weg der Rechtsanalogie gewählt worden; vor allem hat Kuhlenbeck [1]) an einem anderen Fall (§ 153) zu entwickeln versucht, daß aus dem Geist unserer modernen Rechtsordnung der Grundsatz, bei Nichtigkeit einer Willenserklärung dem Geschädigten gutgläubigen Vertragsgegner das Vertrauensinteresse zu gewähren, abzuleiten sei. Für Fälle unserer Art folge das aus dem Grundsatz, den § 122 nur unvollkommen zum Ausdruck bringe. Auch in dem § 179 und § 307 käme dieses Prinzip zum Vorschein, das sich somit durch das ganze BGB. hindurchzöge.

Das scheint uns denn doch zu weit zu gehen [2]). § 122 gewährt das Vertrauensinteresse nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen [3]). Es müßte immerhin eine allgemeinere Geltung eines derartigen Satzes dargetan werden; die nichtigen Willenserklärungen, deren Schein von dem Gegenüber des Geschädigten hervorgerufen ist, unterscheiden sich untereinander denn doch zu sehr. Diese unsere Argumentation ist allerdings — worauf Krückmann [4]) für die Analogieschlüsse im allgemeinen hinweist — nicht unbedingt zwingend.

II.

Hingegen besteht zwischen den Fällen des § 122 und den unsrigen eine so weitgehende Aehnlichkeit, daß eine Analogie ge-

---

[1]) Kuhlenbeck in DJZ. 1905 Sp. 1142 und auf unsere Frage angewandt in B. A. 1905/6 S. 285.

[2]) Gegen Kuhlenbeck auch Rabel in Rhein. Z. 1912 S. 162; Staudinger-Riezler zu § 122 Anm. 8; Klein DJZ. 1906, Sp. 596 u. a. m.

[3]) Darum allerdings jede analoge Anwendung abzulehnen, ist entschieden eine Uebertreibung nach der anderen Seite.

[4]) Krückmann, Recht 1913, Sp. 421.

rechtfertigt ist[5]). Der Sprung vom Irrtum zum Irrsinn[6]) ist nicht so groß, wie er von den Gegnern so gerne dargestellt wird.

Man stellt vor allem dem gesunden Willen den Quasi-Willen gegenüber[7]). Aber versetzen wir doch endlich die Ansicht von der absoluten Willensunfähigkeit der Geisteskranken in den „wohlverdienten Ruhestand!" Es handelt sich hier nicht nur um lauter „halbvertierte Tob- und Blödsinnige"[8]). Nur in den allerschwersten seltenen Fällen wird man dem erkrankten Willen dem Nichtwillen gleichsetzen dürfen, aber das sind dann eben erkennbare Geisteskranke und diese scheiden ja aus unserer Betrachtung aus. In den übrigen Fällen der in unseren obigen (S. 5) Erörterungen erwähnten Stufenleiter, auf der wir den vom Gesetz sogen. Ausschluß der freien Willensbestimmung als eine besonders schwere Störung der Willensfähigkeit festlegten, ist immer noch ein Rest von Willensfähigkeit vorhanden. Man kann also nicht von einem Quasiwillen, sondern nur von einem gestörten Willen reden. Sollte wirklich dieser durch Krankheit beeinflußte Wille keinerlei Aehnlichkeiten mit dem durch falsche Vorstellungen beeinflußten (= Irrtum) aufweisen?[9])

Man kann aber auch diese in Natura nachgewiesene Aehnlichkeit nicht mit dem Hinweis wegleugnen, daß in den §§ 104, 105 der krankhafte, natürliche Wille des Geisteskranken im Rechtssinne als Nichtwille angesehen würde[10]). Selbst wenn dem so wäre, wäre damit nicht die absolute Willensunfähigkeit aller Geisteskranker und damit die fehlende Aehnlichkeit, sondern nur erwiesen, daß das Gesetz, um zwei verschiedene Tatbestände aus praktischen Gründen in gewissen Fällen gleichmäßig zu behandeln, im Wege der Fiktion beide für gleich erklärt. Um aber die Möglichkeit zu versagen, die tatsächlichen Voraussetzungen einer Fiktion in irgend einer Hinsicht ihrer wahren Natur nach im Rechtsleben zu würdigen, müßte diese Fiktion in dieser Allgemeinheit nachgewiesen sein. Wäre aber in den §§ 104, 105 wirklich eine Fiktion nachgewiesen, so doch nur für die dort bezeichneten Rechtsfolgen der Nichtigkeit; eine allgemeine Fiktion der absoluten Willensunfähigkeit der betreffenden Geisteskranken ist nicht dargetan.

Wenn also auch die Richtigkeit der oben besprochenen Ansicht kein Argument gegen die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 122 bedeuten würde, so darf dennoch kurz darauf hinge-

---

[5]) Dafür Rabel S. 165 und Jung R. u. W. 1912 S. 435.

[6]) So Leonhard in B. A. 1905/6 S. 153.

[7]) Vgl. Simon JW. 1913 S. 293, Duisberg S. 7.

[8]) Oertmann in Seuff. Bl. 1909 S. 581 rügt diese Ansicht bei Besprechung einer anderen Rechtsfolge.

[9]) Darüber, daß die Grenze zwischen pathologischen und physiologischen Irrtum durchaus fließend ist, Kuhlenbeck Z. Bl. f. G. 1906/7 S. 287 Anm. 1 mit Zitaten von Ziehen.

[10]) Simon JW. 1913 S. 293.

wiesen werden, daß man füglich starke Bedenken gegen die Annahme der erwähnten Fiktion hegen kann. Die gedachten Bestimmungen sprechen ausdrücklich von Willenserklärungen, die nichtig seien. Es muß also doch ein Wille vorhanden sein. Der gestörte Wille wird genau so behandelt, wie der nicht vorhandene, damit ist aber nicht gesagt, daß der gestörte als nicht vorhanden fingiert wird. Zur Frage der absoluten Willensunfähigkeit wird garnicht Stellung genommen.

B. Der Konditionsanspruch.

Ist an einen Geisteskranken geleistet, so wird u. E. im allgemeinen die Leistung im Wege der condictio zurückverlangt werden können, sei es, wenn nur das Verpflichtungsgeschäft nichtig, das Erfüllungsgeschäft aber gültig war, im Regelfalle mit der gewöhnlichen condictio, sei es, wenn auch das Erfüllungsgeschäft nichtig war, wenn die rei vindicatio gegeben ist, mit der condictio possessionis der Besitz und sonst ebenfalls die Leistung mit der gewöhnlichen condictio.

Von Literatur und Judikatur ist jedoch die Möglichkeit, mit der condictio die Leistung zurückzuverlangen, bis in die neueste Zeit stark beschnitten, bzw. bezweifelt worden.

I.

Unbestreitbar dürfte sein, daß erstens die Leistung auf Kosten des Vertragsgegners erfolgt ist, daß dies zweitens ohne rechtlichen Grund geschehen ist; bestritten ist hingegen drittens, wann der Geisteskranke etwas erlangt, wann er bereichert ist. Man macht da, ohne Anhalt im Gesetz, den Versuch, die allgemeinen Vorschriften über die Condictio nicht voll zur Anwendung zu bringen.

U. E. ist sofort nach der Leistung in den meisten Fällen eine Bereicherung vorhanden, sei es, daß der Geisteskranke an Sachen zum mindesten den Besitz erlangt [1]) (§ 812), sei es, daß er infolge anderer Leistungen Aufwendungen, die er sonst aus seinem übrigen Vermögen gemacht hätte, erspart (§ 818 Abs. II). KG. in OLG. 22, S. 356 [2]) meint jedoch, daß in dem ersteren Falle eine Bereicherung nicht ohne weiteres vorhanden sei, weil die Vermutung dagegen spräche, daß der Geisteskranke von dem Erlang-

---

[1]) Da zur Erlangung des Besitzes kein rechtsgeschäftlicher Wille notwendig ist (Wolff § 10 III, 2), kann in Fällen unserer Art der Geisteskranke wohl immer Besitz erwerben, denn, wie oben (S. 6) ausgeführt ist, ist der nicht erkennbare Geisteskranke noch zum Teil willensfähig, und gerade der Wille, über die eigenen Sachen zu herrschen, erhält sich recht lange. Im Ergebnis auch Josef, Recht 1913, Sp. 771.

[2]) Für einen rechtsähnlichen Fall, nämlich beim Minderjährigen; aber nach der Begründung muß, was für Geschäftsbeschränkte gilt, erst recht für Geschäftsunfähige gelten.

ten einen verständigen Gebrauch machen werde. Es wird daher für eine Bereicherung verlangt, daß die Bereicherung in die Verfügungsmacht des etwa später zu bestellenden Vormunds gelange, daß etwa der Geisteskranke erst wieder in einem verfügungsfähigen Zustand gelangen, oder daß mit dem Geleisteten notwendige oder nützliche (dazu unten zu A. 5) Aufwendungen bestritten worden sind.

Diese Ansicht, die die Interessen des Geisteskranken ganz ungebührlich in den Vordergrund rückt, und dazu führt, daß er sich sogar bereichert, wird lediglich damit begründet, daß eine andere Auslegung den Absichten des Gesetzes, den nicht Geschäftsfähigen gegen Ausbeutung zu schützen, nicht gerecht würde. Das ist also wie bei Danz (vgl. oben S. 28 f.) eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes [3]).

Der § 812 setzt lediglich voraus, daß etwas erlangt sei. Welcher Gebrauch von dem Erlangten gemacht wird, ist für die Frage, ob etwas erlangt ist, vollkommen unerheblich; vielleicht wird überhaupt kein Gebrauch davon gemacht. Erheblich ist das nur für die Frage, ob die Bereicherung wieder weggefallen ist; das Kammergericht hätte die von ihm behauptete Vermutung dann wenigstens dahin fassen müssen, daß die Bereicherung wegen des präsumierten unverständigen Gebrauchs wieder weggefallen sei.

II.

Wenn somit in den meisten Fällen durch die Leistung ein Bereicherungsanspruch entsteht, so liegt doch die Gefahr nahe, daß er mit der Bereicherung wieder wegfällt (§ 818 III). Das geschieht dann, wenn das Erlangte zu Verwendungen gebraucht wird, die sonst nicht so gemacht worden wären [4]). Die Bereicherung bleibt also nicht nur bestehen, wenn durch nützliche und notwendige [5]) Verwendungen Ausgaben erspart worden sind, sondern unter Umständen auch bei unsinnigen Verwendungen, z. B. wenn das Geld vom gewohnheitsmäßigen Spieler verspielt worden ist und dieser andernfalls sein übriges Vermögen dazu verwendet hätte [6]). Es darf sich nur nicht um Aufwendungen handeln, die gerade im Hinblick auf den vermeintlichen Vermögenszuwachs gemacht worden sind [7]). Nun meint allerdings Pfeiffer [8]), es sei wohl wahrscheinlich in den meisten Fällen so, daß der Geisteskranke, wenn er nicht die Bereicherung sinnlos vergeudet hätte, das mit seinem übrigen Vermögen getan hätte, und daß somit die Bereicherung nicht weggefallen wäre. Gesetzt, daß der

---

[3]) Dagegen auch OLG. Dresden in JW. 1921, S. 176 und Partsch ebenda, Josef, Recht 1913, Sp. 770.

[4]) Staudinger zu § 818 Anm. 5 a β.

[5]) Wie KG. in OLG. 22, S. 356 meint.

[6]) Darauf macht Josef, Recht 1913, Sp. 772, aufmerksam.

[7]) RGR.-Komm. zu § 818 Anm. 7, 2 b.

[8]) Pfeiffer, LZ. 1912, Sp. 746.

unterstellte Tatbestand festgestellt ist, so sind die rechtlichen Konsequenzen entschieden zu billigen. Wenn aber Pfeiffer sogar eine dahinzielende tatsächliche Vermutung aufstellt, so scheint das doch eine zu weitgehende Verallgemeinerung zu sein [9]). Sehr oft wird da die Bereicherung und damit die condictio weggefallen sein.

III.

1. Die Beweislastverteilung bei der condictio in ihren allgemeinen Regeln, die wir auch für die condictio gegen Geisteskranke in Anspruch nehmen [10]), ist grundsätzlich dazu geeignet, den Schutz des Vertragsgegners zu wahren. Der in Fällen unserer Art wohl recht leichte Beweis, daß der Geisteskranke auf Kosten seines Vertragsgegners ohne rechtlichen Grund etwas erlangt hat, liegt als Begründung des Bereicherungsanspruchs dem Vertragsgegner, der schwierigere Beweis, daß die Bereicherung wieder weggefallen sei, dem Empfänger ob (arg. § 818 III).

2. Es ist versucht worden, von diesem Grundsatz für die condictio gegen Geisteskranke eine Ausnahme dahingegend zu machen, daß der Gegner eines Geisteskranken auch zu beweisen habe, daß die Bereicherung noch vorhanden sei [11]). Auch unter dem Versuch des KG. in OLG. 22, S. 356, das Vorhandensein einer Bereicherung an Voraussetzungen zu knüpfen, die über das gesetzlich Erforderte hinausgehen, verbarg sich ja, wie oben gezeigt, recht eigentlich eine Vermutung, daß die Bereicherung wieder weggefallen sei, also eine Umkehrung der Beweislast gegenüber der allgemeinen Regel.

Wie man diese beiden Fragen vermengt, so gibt man auch dieselbe Begründung für ihre außergewöhnliche Behandlung, man könne anders nicht den Absichten des Gesetzgebers gerecht werden. Diese Abänderung des klaren Wortlauts des Gesetzes ist aber, genau wie auch sonst (vgl. S. 30), als eine durchaus verfehlte Methode abzulehnen; um so mehr, als damit in den meisten Fällen wegen der Beweisschwierigkeiten der Konditionsanspruch praktisch wertlos gemacht würde [12]). Es ist denn auch, als im Verkehrsinteresse liegend, durchaus zu begrüßen, daß der RGR.-Komm. seine in der vierten Auflage [13]) vertretene gegenteilige Ansicht in der 6. Auflage [14]), als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, geändert hat. Da zu hoffen steht, daß die Praxis ihm darin folgen wird, wird also doch in den meisten Fällen der Vertragsgegner eines Geisteskranken wenigstens seine Leistung zurück verlangen können.

---

9) So ausführlich auch Josef, Recht 1913, Sp. 772.
10) Vgl. Partsch JW. 1921, S. 175.
11) So vor allem RGR.-Komm. 4. Aufl. zu § 818 Anm. 8.
12) So sehr richtig Partsch, JW. 1921, S. 176.
13) Zu § 818 Anm. 8.
14) Zu § 818 Anm. 10.

C. Schadensersatz nach Billigkeit.

I

Umfang und Bestimmungsgrund des Schadensersatzes.

Neben dem Ersatz des Vertrauensschadens oder der Herausgabe der Bereicherung besteht u. U. in unseren Fällen noch die Möglichkeit, dem Vertragsgegner gemäß § 829 BGB. vollen Schadensersatz zu gewähren. Diese Möglichkeit besitzt jedoch praktisch nicht allzu großen Wert, dadurch daß der Schadensersatz nach Grund und Betrag auf den billigen Ausgleich beschränkt, gegenüber dem Anspruch wider einen Aufsichtspflichtigen [1]) subsidär [2]), sowie ausgeschlossen ist, wenn dem Geisteskranken die Mittel zum standesgemäßen Unterhalt oder zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen werden.

II.

Die Ratio des § 829 und die Geschäfte mit heimlichen Geisteskranken.

Immerhin ist ein derartiger Schadensersatz noch so wünschenswert, daß man versucht hat, ihn außer bei Delikten, worauf er nach dem Wortlaut des § 829 BGB. beschränkt erscheint, überall da zu gewähren, wo eine sonst festgesetzte Verschuldenshaftung lediglich wegen des Ausschlusses der Handlungsfähigkeit nicht Platz greifen kann. Unter dieser Voraussetzung wäre eine solchermaßen begrenzte Haftung in unseren Fällen aus Delikt, wie oben erwähnt, und außerdem aus culpa, besser quasiculpa in contrahendo zu begründen. Um eine Kontraktshaftung kann es sich hingegen in diesem Zusammenhang nicht handeln, weil ein Vertrag wegen der Geschäftsunfähigkeit nicht zustande kommt [3]).

III.

Analoge Anwendung des § 829?

Für die Delikte der §§ 823—26 ist eine derartige subsidiäre Billigkeitshaftung ja gemäß § 829 BGB. gegeben.

Es mag aber doch sehr zweifelhaft sein, ob man aus der ratio [4]) des § 829 BGB. eine darüber hinausgehende Geltung des oben mitgeteilten Prinzips in diesem Umfange herauslesen darf. Eine teilweise Analogie der Deliktsvorschriften, nämlich nur des § 829 auf die zunächst allein in Frage kommende culpa in contra-

---

[1]) Darüber u. a. RGZ. 92, 126 (Haftung des Vaters für den Sohn), RGZ. 70, 48 (Haftung des Ehemannes für die Ehefrau).

[2]) Deswegen aber wie Jung, R. u. W. 1912, S. 435, und Kuhlenbeck B. A. 1905/06 S. 285, der Anwendung des § 829 überhaupt keine Beachtung zu schenken, ist zum mindesten systematisch bedenklich. Vgl. Simon JW. 1913, S. 294.

[3]) Das scheint Staudinger, 9. Aufl., § 276, II, zu übersehen.

[4]) Vergl. Staudinger, 9. Aufl., § 276, II.

hendo und nicht auf die culpa in contractu würde das merkwürdige Ergebnis einer Haftfreiheit des (nachträglich) Geschäftsunfähigen nach Abschluß eines gültigen Vertrages gegenüber einer Haftung bei nichtigem Vertrage zeitigen [5]).

Daher ist beides nur gleichmäßig zu lösen und deshalb hier indirekt auch die Frage der Ausdehnung der Haftung nach § 829 auf die Kontraktshaftung zu erörtern. Der Umfang der Vertretungspflicht des Schuldners ist aber durch § 276 BGB., wie grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse, so für Kontrakte auf Verschulden beschränkt.

Dabei sind zur Bestimmung des Umfangs dieser Haftung zwar die §§ 827, 828 BGB., die Handlungsfähigkeit fordern, aber nicht der § 829 BGB., der auch bei deren Fehlen u. U. haften läßt, angezogen. Aus dieser Uebergehung hat man [6]) den naheliegenden Schluß gezogen, daß das Gesetz den Gedanken des § 829 BGB. allgemein nicht angewandt wissen wolle, und daß demgegenüber eine analoge Anwendung des § 829 unzulässig sei. Zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht könnte der Hinweis auf ein Redaktionsversehen [7]) wohl durchgreifen, wenn es sich um eine entfernt liegende, leicht zu übersehende Bestimmung handelte, nicht aber hier, wo der § 829 BGB. unmittelbar auf die angeführten Bestimmungen folgt, und es sich um eine prinzipielle, oft erörterte Frage handelt.

Diese Gründe sucht Simon [8]) durch die Erwägung zu unterstützen, daß selbst, wenn § 829 BGB. auf die Kontraktshaftung analog angewendet werden könnte, in Fällen unserer Art die übrigen Voraussetzungen des § 829 BGB. meist nicht vorlägen. § 829 BGB. erfordere nämlich ein tatsächliches Verschulden, nur keine Zurechnungsfähigkeit. Eine derartige Culpa sei aber hier nicht immer vorhanden, da es sich ja nicht immer um bösartige Geisteskranke handele; im letzteren Falle läge ein Delikt vor und § 829 BGB. sei direkt und nicht analog anzuwenden. Abgesehen davon, daß diese Ansicht übersieht, daß ja auch bei Bestehen einer Deliktshaftung die Konkurrenz mit einer kontraktsähnlichen Haftung vorliegen und ihre Vorteile haben kann, setzt sie Verschulden mit Vorsatz gleich, denn unter „Bösartigkeit“ will Simon doch wohl den sog. rein tatsächlichen Vorsatz verstehen. Vor allem ist aber auch die Voraussetzung, daß § 829 BGB. auf dem Culpaprinzip beruhe, zu bestreiten. Doch darüber unten!

---

[5]) So richtig Simon JW. 1913, S. 294. Daraus kann aber nur das im Text Folgende abgeleitet, nicht aber ein Argument gegen eine Analogie des § 829 gewonnen werden.

[6]) Vergl. RGRK. § 829, 1, auch Simon a. a. O.

[7]) So Staudinger, 9. Aufl., § 276 II. Die dort allein zitierte Entscheidung RGZ. JW. 1905 S. 280 kann dessen Ergebnis nicht stützen, da sie andere Fragen behandelt.

[8]) Simon JW. 1913 S. 294.

Aber auch ohne die Begründung von Simon halten wir, wie gesagt, eine analoge Anwendung des § 829 BGB. über die Fälle der Deliktshaftung hinaus nicht für angängig.

IV.

Direkte Anwendung des § 829. Deliktshaftung.

1. Objektiver Tatbestand.

Bei Prüfung der Frage, wann diese Deliktshaftung eintritt, wird beim Verschweigen der Geisteskrankheit der objektive Tatbestand einer unerlaubten Handlung wohl immer festgestellt werden. Und zwar wird hierfür im einzelnen, da durch den Abschluß des Rechtsgeschäfts selbst wohl lediglich ein Nur-Vermögensschaden eintreten kann, von den in § 829 BGB. allein zitierten und deshalb allein in Frage kommenden §§ 823 und 826 BGB. nur § 823 in Verbindung mit § 263 StGB. (Betrug) und § 826 BGB. in Betracht zu ziehen sein.

2. Subjektiver Tatbestand.

a) Zurechnungsfähigkeit. Exkurs: volle Deliktshaftung.

Gegenüber dem somit immer festzustellenden vollen objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung muß bei § 829 BGB. die Zurechnungsfähigkeit, sonst die Voraussetzung jeden Verschuldens (subjektiver Tatbestand), fehlen. Sonst tritt volle Deliktshaftung ein. Das ist auch bei Fällen unserer Art möglich, was nicht immer beachtet wird und am besten in diesem Zusammenhange im Wege des Exkurses besprochen werden mag.

U. U. liegt nämlich Zurechnungsfähigkeit, aber keine Geschäftsfähigkeit vor. Den Geisteskranken ist vielfach durchaus bewußt, daß sie ihre Vertragsgegner schädigen und mitunter gehen sie sogar darauf aus, sog. Verrücktenschlauheit. Wenn man ihnen dann auch oft die Geschäftsfähigkeit absprechen muß, so doch keineswegs immer die Zurechnungsfähigkeit [9] [10]. Diese erfordert wie die Geschäftsunfähigkeit gemäß § 827 BGB. Ausschluß der freien Willensbestimmung. Nach unseren obigen [11] Erörterungen wollten wir nun ja unter Berücksichtigung des Zwecks der betr. gesetzlichen Bestimmung nur bei starken Störungen der Willensbestimmung deren Ausschluß annehmen; wo hier aber durchaus noch die Fähigkeit besteht, die Schädigung zu erkennen und sogar darauf hinzuwirken, kann keineswegs von einem Ausschluß der freien Willensbestimmung gesprochen werden. Mit der Zurechnungsfähigkeit besteht also volle Deliktshaftung [12].

---

[9] Das deutet auch Friedlaender, DJZ. 1930, Sp. 1494, an.

[10] Dieses Auseinanderfallen kommt öfter bei Entmündigten vor. Vergl. auch RGZ. 108, 86.

[11] Vergl. S. 5 der Arbeit.

[12] So mag man in vielen, nicht in allen, Fällen der „Verrücktenschlauheit“ helfen, z. B. bei dem unglaublichen Fall B. A. 1912/13

Man mag in diesen Fällen ausgeschlossener Geschäftsfähigkeit neben voller Zurechnungsfähigkeit von partieller Handlungsfähigkeit sprechen. Aehnlich wie bei der partiellen Geschäftsunfähigkeit kann der Geisteskranke noch die besonders grobe Vorstellung von der durch ihn herbeigeführten Schädigung haben und ebenso seinen Willen darauf richten, hingegen nicht mehr die Bedeutung des Geschäfts richtig würdigen [13]). Die bei der Geschäftsfähigkeit aufgetauchten konstruktiven Bedenken spielen hier überhaupt keine Rolle.

b) Keine Zurechnungsfähigkeit: Beschränkte Deliktshaftung.

Wenn hingegen Zurechnungsfähigkeit nicht vorliegt, ist § 829 BGB. anzuwenden. Ob dann, wie Staudinger [14]) meint, der subjektive Tatbestand ganz fehlen darf, also hier immer eine Kausalhaftung eintritt, ist bestritten. Demgegenüber besteht die Ansicht, daß auch der subjektive Tatbestand irgendwie vorhanden sein müsse, in mehreren — wenn man sich auch gegenseitig gern als gleicher Ansicht zitiert [15]) — Variationen.

Am weitesten geht Oertmann [16]), indem er § 829 BGB. auf dem Culpaprinzip beruhen läßt, d. h. Verschulden, wenn auch keine Zurechnungsfähigkeit, fordert. Wenn wir auch die Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung jedes Verschuldens ansehen, mögen wir aber immerhin zugeben, daß bei der graduellen Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zum mindesten bei den Fällen unserer Art (erkennbar!) noch eine gewisse geistige Beziehung zu der Tat besteht. Das mag man natürliches [17]) Verschulden nennen, würde aber so verschiedene [18]) Arten des Verschuldensbegriffes mit demselben Namen belegen und so Verwirrung stiften.

Abgesehen davon wird aber auch diese praktisch bedenkliche [19]) Ansicht von ihrer Begründung nicht getragen. Wenn man [20]) argumentiert, § 829 BGB. sei die Ausnahme von der Ausnahme, die § 827 BGB. gegenüber §§ 823—826 BGB. darstelle, also erfordere § 829 BGB. wie §§ 823 ff. Verschulden, so heißt das, die

---

S. 159. Neubeckers Klagen (S. 207) sind also nicht ganz berechtigt. (Nach ihm sollen Geisteskranke, die sich „unverantwortlich fühlen und mit Triumph sagen, uns kann keiner, wir sind geisteskrank", in der Tat unverantwortlich sein.) Vergl. darüber sonst S. 46 A. 30.

[13]) Von einem ähnlichen Gedanken mag das Gesetz ausgegangen sein, wenn es den über 18 Jahre alten Minderjährigen zwar voll deliktsfähig (§ 828), aber beschränkt geschäftsfähig sein läßt.

[14]) Staudinger § 829, 2 u. 3 b a. E. Ebenso Höchster, Arch. ziv. Prax. 104 S. 427.

[15]) Ganz klar von den Kommentaren eigentlich nur Warneyer, § 829, 2 d.

[16]) Oertmann, Komm. § 829, 2 d. Auch Simon JW. 1913 S. 294.

[17]) [18]) Simon a. a. O.

[19]) Warneyer Komm. § 829, 2 d.

[20]) Vergl. Simon a. a. O.

Bedeutung der gesetzlichen Darstellungsweise verkennen [21]). Die getrennte Behandlung erfolgte der Uebersichtlichkeit wegen. Man kann genau so gut oder besser das Nichtvorliegen des Tatbestandes des § 827 BGB. als Voraussetzung des § 823 bezeichnen, also Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung des Verschuldens: das ist sogar viel gebräuchlicher [22]).

Ebenso geht die Begründung [23]) fehl, daß § 829 BGB. mit den §§ 823—26 auch deren subjektive Tatbestände — also Verschulden — zitierte. Die betr. Bestimmungen werden eben nur in der Begrenzung durch § 827 BGB. angeführt; dadurch ist aber Verschulden nur bei Zurechnungsfähigkeit möglich. Zurechnungsfähigkeit ist aber wiederum bei § 829 ausgeschlossen.

Indessen ist der Gedanke einer irgendwie gearteten Berücksichtigung des subjektiven Tatbestandes nicht ganz abwegig, da ohne sie das Bedenken besteht, daß der Unzurechnungsfähige u. U. haften würde, wo der Zurechnungsfähige haftfrei bliebe [24]). Das kann die ratio des § 829 BGB. nicht sein! Man kann dies Bedenken jedoch mit dem Hinweis auf das Erfordernis der Billigkeit in § 829 BGB. leicht ausräumen. Eine derartige Haftung wäre eben nicht billig und also auch nicht begründet.

Wenn man in feste Regeln fassen will, wieweit somit der subjektive Tatbestand zu berücksichtigen wäre, so muß die Formulierung des RGRK. [25]), daß der subjektive Tatbestand äußerlich vorhanden sein müsse, zum mindesten als unklar bezeichnet werden. Was soll ein äußerlich festgestellter Vorsatz, der tatsächlich nicht vorhanden ist? Besser paßt das bei der als Beispiel [26]) gebrachten Fahrlässigkeit. Dort soll nur die Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also das Moment der Fahrlässigkeit, das eine Kausalhaftung bewirken kann [27]), Berücksichtigung finden.

Am klarsten drückt Planck [28]) das Erforderliche aus, indem er denjenigen nach § 829 BGB. haften läßt, dem, „wenn er deliktsfähig wäre, Verschulden zur Last fiele."

Nun genügt aber bei den für Fälle unserer Art allein in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen bei § 826 BGB. eben so wie bei Betrug Fahrlässigkeit nicht. Fahrlässiger Abschluß eines nichtigen Rechtsgeschäfts ist kein Delikt [29]). „Wenn er deliktsfähig wäre, würde aber dem Geisteskranken Vorsatz nur

---

21) Leonhard, Beweislast, S. 73 f. für eine andere Frage.
22) Z. B. Enneccerus I, 1 § 198 pr.
23) Simon a. a. O.
24) Heinsheimer, Arch. ziv. Prax. 92, 238 ff.
25) RGRK. § 829, 3.
26) RGRK. a. a. O.
27) Enneccerus I, 1, § 197, Anm. 6.
28) Planck (3. Aufl.) § 829 2 a. Ebenso Warneyer, Komm. § 829, 2 d, mit guter Gegenüberstellung des Culpaprinzips.
29) Rümelin S. 61.

zur Last fallen", wenn ihm — sei es auch nur die Möglichkeit (dolus eventualis) — bewußt ist, daß er geschäftsunfähig sein und seine Geschäfte nichtig sein könnten und daß dadurch seinem Vertragsgegner ein Schaden entstehen könnte. Also darf auch nur [30]) in diesen Fällen § 829 BGB. Platz greifen; selbst die beschränkte Billigkeitshaftung ist demnach dem Vertragsgegner nicht immer gewährt.

---

[30]) Immerhin wird diese Vorstellung noch bei vielen Geisteskranken vorhanden sein. Vor allen wird man bei den Fällen der Verrücktenschlauheit, bei denen Zurechnungsfähigkeit nicht anzunehmen ist, § 829 anwenden. So auch wohl in dem Fall Bernstein JW. 1914 S. 1018 Nr. 15.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde am 16. Dezember 1906 als Sohn des Studienrats Otto Kniebe zu Bochum geboren.

Nach dem Besuch der Volksschule absolvierte er in der vorgeschriebenen Zeit das staatliche (humanistische) Gymnasium seiner Vaterstadt, das er am 16. März 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um in Marburg die Rechtswissenschaften zu studieren. Nachdem er dort 3 Semester dem Studium obgelegen hatte, war er während des Wintersemesters 1927/28 in Berlin bei der juristischen Fakultät eingeschrieben. Seit Beginn des Sommersemesters 1928 studierte er an der Universität Münster, und legte am 20. Mai 1930 vor dem juristischen Prüfungsamte beim Oberlandesgericht Hamm seine erste Staatsprüfung ab. Am 31. Mai 1930 wurde er zum Referendar ernannt.

Am 4. Juni 1931 bestand er die mündliche Doktorprüfung in Marburg.